

# Gemeindeparlament Arosa

Gemeindekanzlei Arosa

## Protokoll der 3. Sitzung des Gemeindeparlaments

Datum: Donnerstag, 18. September 2025

Zeit: 13:30 – 16:30 Uhr

Ort: Gemeindezentrum Molinis

Teilnehmer:

Gemeindeparlament  
Pascal Jenny (Gemeindeparlamentspräsident)  
David Zippert  
Werner Jäger  
Ludwig Waidacher  
Marc Bachmann  
Georg Devonas  
Timm Gadiant  
Marc Gisler  
Andrea Hagmann  
Johannes Hemmi  
Markus Lütscher  
Bruno Preisig  
Stephan Schenk  
Christian Sprecher

Gemeindevorstand  
Yvonne Altmann (Gemeindepräsidentin)  
Paul Schwendener  
Patric Iten  
Roger Moser

Verwaltung  
Jan Diener (Gemeindeschreiber)  
Urs Küng  
Jan Accola  
Serge Rothenbühler

Arosa Energie  
Tino Mongili, Geschäftsführer

Heizwerk Arosa AG  
Simon Zraggen, Geschäftsführer

Arosa Tourismus  
Nicole Riso, Projektleiterin

Entschuldigt: Noldi Heiz, Gemeindevorstand

Protokoll: David Orlik, Aktuar

---

## Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Protokollgenehmigung
3. Geschäfte
  - 17 Parlamentsbeschluss Änderungen und Ergänzungen am Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt
  - 18 Parlamentsbeschluss Konzessionsvertrag betreffend die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Wärmeverbundes in Arosa
  - 19 Parlamentsbeschluss Überarbeitung Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament der Gemeinde Arosa
  - 20 Parlamentsbeschluss Ersatzwahlen Kommission Alpen und Weiden (KAWS)
  - 21 Parlamentsbeschluss Teilrevision der Ortsplanung, Masterplan Bike; Wahl einer Vorberatungskommission
4. Informationen des Gemeindevorstands
5. Hängige Aufträge / Anfragen
6. Aufträge / Anfragen
7. Fragestunde

### 1. Begrüssung

Der Parlamentspräsident begrüsst die Anwesenden. Das Gemeindeparlament ist vollzählig und somit beschlussfähig.

### 2. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 2. Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 19. Juni 2025 wird genehmigt. Keine Änderungen und/oder Ergänzungen.

### 3. Geschäfte

17 G2.1.5. Wasserrechte  
Projekt Wasserkraft Plessur; Wasserrechtsverleihung  
Kraftwerk Pradapunt an AXPO Power AG

Antrag:

Der Parlamentspräsident liest den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

*"Werte Mitglieder des Gemeindeparlamentes*

*Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, den Änderungen und Ergänzungen am Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt zuzustimmen und das Geschäft zuhanden der Urnenversammlung zu verabschieden."*

Erwägungen / Detailberatung:

Der Geschäftsführer der Arosa Energie, Tino Mongili, stellt die, von den Umweltschutzorganisationen WWF und Pro Natura geforderten, Änderungen und Ergänzungen am Schutzreglement Plessur anhand einer Powerpoint-Präsentation vor.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Den Änderungen und Ergänzungen am Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt wird zugestimmt und das Geschäft wird zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde verabschiedet. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.
2. Die Tonaufnahme dieser Sitzung des Gemeindeparlamentes bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Protokollauszuges und ist auf der Homepage der Gemeinde Arosa zum Nachhören aufgeschaltet.
3. Protokollauszug an:
  - Diverse Verteiler
  - Gemeindekanzlei

18 E3.3. Energiewirtschaft, Gesamtenergiekonzept  
Vorprojekt Wärmeverbund Arosa, Auftragsvergabe  
Ausarbeitung eines Vorprojekts

Antrag:

Der Parlamentspräsident liest den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

*"Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments*

*Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Konzessionserteilung für die Nutzung von Grund und Boden der Gemeinde Arosa zum Bau und Betrieb eines Wärmeverbundes an die Heizwerk Arosa AG zuzustimmen und das Geschäft zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden."*

Erwägungen / Detailberatung:

Der Geschäftsführer der Heizwerk Arosa AG, Simon Zraggen, stellt den Projektstand des Wärmeverbundes Arosa anhand einer Powerpoint-Präsentation vor und stellt sich im Anschluss den Fragen des Gemeindeparlamentes.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Der Konzessionserteilung für die Nutzung von Grund und Boden der Gemeinde Arosa zum Bau und Betrieb eines Wärmeverbundes an die Heizwerk Arosa AG wird zugestimmt und das Geschäft wird zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde verabschiedet. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.
2. Die Tonaufnahme dieser Sitzung des Gemeindeparlamentes bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Protokollauszuges und ist auf der Homepage der Gemeinde Arosa zum Nachhören aufgeschaltet.
3. Protokollauszug an:
  - Diverse Verteiler
  - Gemeindeganzlei

19 B3.1.6. Gemeindeparlament  
Überarbeitung Geschäftsordnung für das  
Gemeindeparlament der Gemeinde Arosa

Antrag:

Da es sich bei der Revision der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament um ein parlamentsinternes Geschäft handelt, erfolgt die Behandlung ohne Botschaft des Gemeindevorstandes.

## Erwägungen / Detailberatung:

Die revidierte Geschäftsordnung wurde dem Gemeindevorstand zur Vernehmlassung unterbreitet. Bei untenstehenden zwei Artikeln deckt sich die Meinung der parlamentarischen Vorberatungskommission zur Revision der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament (VBK) nicht mit derjenigen des Gemeindevorstandes.

### Art. 68 Vorberatungskommissionen

*"Vernehmlassung Gemeindevorstand:*

*Der Gemeindevorstand bevorzugt eine Kann-Formulierung für die Einsetzung von Vorberatungskommissionen. Falls am vorgeschlagenen Wortlaut festgehalten werden soll, wird beantragt, einen Passus einzufügen, der in jedem Fall die Möglichkeit auf den Verzicht der Einsetzung einer Vorberatungskommission einräumt. Grund dafür ist, dass unter Umständen dringliche Geschäfte, wie z. B. die von den Umweltschutzorganisationen geforderte Änderung am Schutzreglement Plessur im Rahmen des KW Pradapunt, wegen dieser Regelung nur verzögert behandelt werden können."*

### Antrag von Markus Lüscher

Es wird beantragt, der Argumentation des Gemeindevorstandes zu folgen und Art. 68 mit einer Kann-Formulierung zu verfassen.

Das Gemeindeparlament beschliesst zum gestellten Antrag von Markus Lüscher:

Der Antrag von Markus Lüscher wird angenommen. Das Stimmenverhältnis beträgt 9:5.

### Art. 71 Protokollführung

*"Vernehmlassung Gemeindevorstand:*

*Der Gemeindevorstand beantragt, auf Abs. 5 zu verzichten, um den Verwaltungsapparat nicht weiter aufzublasen.*

### Antrag der VBK

Es wird beantragt, der Argumentation des Gemeindevorstandes nicht zu folgen und Art. 71 Abs. 5 in der Folge nicht zu streichen.

Das Gemeindeparlament beschliesst zum gestellten Antrag der VBK:

Der Antrag der VBK wird angenommen. Das Stimmenverhältnis beträgt 13:1.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Die Revision der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament wird mit einem beschlossenen Änderungsantrag genehmigt. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.
2. Die revidierte Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. Februar 2013 mit seitherigen Änderungen und tritt unverzüglich in Kraft.

3. Die Tonaufnahme dieser Sitzung des Gemeindeparlamentes bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Protokollauszuges und ist auf der Homepage der Gemeinde Arosa zum Nachhören aufgeschaltet.
4. Protokollauszug an:
  - Diverse Verteiler
  - Gemeindekanzlei

20 L1.A. Behörden, Gremien, Alp- und Forstkommission  
Ersatzwahlen Kommission Alpen und Weiden (KAWS)

Antrag:

Der Parlamentspräsident liest den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

*"Werte Mitglieder des Gemeindeparlamentes*

*Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Wahl von Hans-Andrea Patt, Castiel, als Vertreter des Alpbetriebs Urden in der Kommission Alpen und Weiden im Schanfigg zuzustimmen.*

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Der Wahl von Hans-Andrea Patt, Castiel, als Vertreter des Alpbetriebs Urden in der Kommission Alpen und Weiden im Schanfigg (KAWS) wird zugestimmt. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.
2. Die Tonaufnahme dieser Sitzung des Gemeindeparlamentes bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Protokollauszuges und ist auf der Homepage der Gemeinde Arosa zum Nachhören aufgeschaltet.
3. Protokollauszug an:
  - Diverse Verteiler
  - Alpbetrieb Urden: Hans-Andrea Patt, Gassa 3, 7027 Castiel
  - Gemeindekanzlei

21 T1.9.2. Einzelne Bereiche  
Teilrevision der Ortsplanung, Masterplan Bike

Sachverhalt:

Zurzeit läuft die öffentliche Mitwirkungsaufgabe Teilrevision der Ortsplanung Umsetzung Masterplan Bike. Da die Teilrevision der Ortsplanung zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeindeparlament behandelt werden muss, werden dessen Mitglieder bereits in einem ersten Schritt über das Projekt vorinformiert.

## Erwägungen / Detailberatung:

Die Projektleiterin Nicole Riso, Arosa Tourismus, stellt das Projekt Masterplan Bike anhand einer Powerpoint-Präsentation vor und stellt sich im Anschluss den Fragen des Gemeindeparlaments.

### Antrag des Parlamentsbüros

Aufgrund des Gewichts, welches dem Geschäft beigemessen wird, wird beantragt, eine parlamentarische Vorberatungskommission (VBK) damit zu betrauen.

Das Gemeindeparlament beschliesst zum gestellten Antrag des  
Parlamentsbüros:

Der Antrag des Parlamentsbüros wird angenommen. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.

### Antrag des Parlamentsbüros

Folgende Mitglieder des Gemeindeparlamentes werden für den Einsitz in der VBK Masterplan Bike vorgeschlagen:

Mitglied: Marc Gisler, Arosa

Mitglied: Marc Bachmann, Arosa

Mitglied: Markus Lüscher, Arosa

Mitglied: Werner Jäger, St. Peter

Das Gemeindeparlament beschliesst zum gestellten Antrag des  
Parlamentsbüros:

Der Antrag des Parlamentsbüros wird angenommen Die Konstituierung der VBK erfolgt kommissionsintern. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Die Präsentation des Masterplans Bike wird vom Gemeindeparlament zur Kenntnis genommen.
2. Es wird eine parlamentarische Vorberatungskommission (VBK Masterplan Bike) mit der Angelegenheit betraut. Folgende Mitglieder des Gemeindeparlamentes wurden einstimmig in die VBK Masterplan Bike gewählt:
  - Mitglied: Marc Gisler, Arosa
  - Mitglied: Marc Bachmann, Arosa
  - Mitglied: Markus Lüscher, Arosa
  - Mitglied: Werner Jäger, St. Peter

Die Konstituierung erfolgt kommissionsintern. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0.

3. Die Tonaufnahme dieser Sitzung des Gemeindeparlamentes bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Protokollauszuges und ist auf der Homepage der Gemeinde Arosa zum Nachhören aufgeschaltet.
4. Protokollauszug an:
  - Diverse Verteiler
  - Gemeindekanzlei

#### 4. Informationen des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand informiert anhand einer Powerpoint-Präsentation über Aktuelles aus den Departementen und beantwortet die Fragen des Gemeindeparlamentes.

#### 5. Hängige Aufträge / Anfragen

Zurzeit sind folgende parlamentarischen Aufträge beim Gemeindevorstand hängig:

- Netzabdeckung RhB-Strecke Chur-Arosa
- Fädige Grünalgen / Laichkräuter im Obersee und Untersee
- Tempo 30 in Arosa
- Verkabelung der Freileitung Medergen – Sapün
- Erarbeitung einer Gesamtstrategie für die gemeindeeigenen Liegenschaften

#### 6. Aufträge / Anfragen

An der Parlamentssitzung vom 19. Juni 2025 hat das Gemeindeparlament den parlamentarischen Auftrag von Markus Lütscher "Erstellung einer Gesamtstrategie für die gemeindeeigenen Liegenschaften" mit einem Stimmenverhältnis von 12:2, bei zwei abwesenden Parlamentariern, beim Gemeindevorstand zur Berichterstattung und Antragsstellung deponiert.

#### Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeindeparlament die Überweisung des Auftrages wie folgt:

1. Überweisung des parlamentarischen Auftrags gemäss Art. 55 lit. a Ziff. 2 der Geschäftsordnung an den Gemeindevorstand.
2. Kenntnisnahme, dass die finale Beschlussfassung zur vollständigen Liegenschaftsstrategie nach Ergänzung aller Bestandteile durch den Gemeindevorstand erfolgt. Im Anschluss wird das Parlament mit den Unterlagen der Strategie für die gemeindeeigenen Liegenschaften bedient.

Das Gemeindeparlament beschliesst zum gestellten Antrag des  
Gemeindevorstandes:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen. Das Stimmenverhältnis  
beträgt 14:0.

7. Fragestunde

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

NAMENS DES GEMEINDEPARLAMENTS

Der Parlamentspräsident:



Pascal Jenny

Der Aktuar:



David Orlik



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstands  
an die Mitglieder des Gemeindeparlaments  
betreffend  
Anpassung Schutzreglement Plessur

---

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder  
des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, den **Änderungen und Ergänzungen am Schutzreglement Plessur** im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt zuzustimmen und das Geschäft zuhanden der Urnenversammlung zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:



Yvonne Altmann

Der Gemeindevorstand:



Jan Diener

## Ausgangslage

Die Plessur wird bereits über drei Kraftwerksstufen zur Stromproduktion genutzt. Das Kraftwerk Litzirüti der Gemeinde Arosa nutzt die Wasserkraft der Plessur zwischen dem Speicher Isel und der Kantonsstrassenbrücke unterhalb Litzirüti. Weiter talabwärts nutzt die Arosa Energie (früher die Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen - GKL) mit dem KW Lünen eine weitere Gefällsstufe zwischen der Wasserfassung Pradapunt unterhalb von Molinis und der Zentrale Lünen. Als letzte Stufe zwischen dem KW Lünen und der Zentrale Chur-Sand nutzt die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) das Wasser. Die Stufe Litzirüti - Pradapunt ist bisher noch ungenutzt.

Deren Ausbau soll basierend auf einem Konzessionsprojekt vom Oktober 2024 (ergänzt Februar 2025) des Projektkonsortiums Wasserkraft Plessur (bestehend aus der Axpo Power AG, IBC Energie Wasser Chur und Arosa Energie) nun vorgenommen werden.



Am 11. Oktober 2024 reichte das Konsortium das Konzessionsgesuch bei der Gemeinde Arosa ein. Am 23. Oktober 2024 wurde das Gesuch durch den Gemeindevorstand genehmigt, am 28. November 2024 durch das Gemeindeparlament und am 9. Februar 2025 schliesslich in einer Urnenabstimmung mit 90.25 % Zustimmung durch die Arosener Stimmbevölkerung.

## Sachverhalt

Basierend auf der Konzessionserteilung der Gemeinde startete das Konsortium das Konzessionsgenehmigungsverfahren und reichte am 14. Februar 2025 das Konzessionsgenehmigungsgesuch beim Kanton

Graubünden ein. Es erfolgte eine öffentliche Auflage, woraufhin am 3. April 2025 eine Einsprache der beiden Umweltschutzorganisationen (USO) WWF und Pro Natura einging.

Unter anderem rügen die Einsprecher, dass die Ausgewogenheit von Schutz und Nutzen in der vom Konsortium vorgeschlagenen Schutz- und Nutzungsplanung<sup>1</sup> (SNP) nicht gegeben sei.

Die in der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 genehmigte SNP präsentiert sich wie folgt:

Mehrnutzung:

Als Mehrnutzungsmassnahme ist der Verzicht auf eine Restwasserabgabe ab der heutigen Wasserrückgabe des KW Litzirüti durch das KW Pradapunt vorgesehen. Der Verzicht auf die Restwasserabgabe resultiert in geringem Ausmass in einer Mehrproduktion des KW Pradapunt.

Mehrschutz:

Als Mehrschutzmassnahme ist die Unterschutzstellung der Plessur bzw. des verbleibenden Abflusses der Plessur zwischen Litzirüti bis Pradapunt vorgesehen, womit eine weitere Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion in diesem Gewässerabschnitt ausgeschlossen wird. Mit dieser Unterschutzstellung bzw. diesem Nutzungsverzicht kann unter anderem gewährleistet werden, dass die Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet Isel – Litzirüti inkl. den ab Stausee Isel abgegebenen Restwassermengen auch in Zukunft ungeschmälert weitergeleitet werden und nicht durch das KW Pradapunt oder Dritte gefasst werden können. Auf den Bau einer neuen Wasserentnahme in Litzirüti und somit die Nutzung des vorhandenen Potentials von rund 7 GWh wird verzichtet.

Die Unterschutzstellung des Plessurabschnittes erfolgt bis zum Zeitpunkt ab dem das KW Litzirüti die gesetzlichen Restwassermengen gemäss Art. 29ff GSchG einhält, also bis spätestens 14. Mai 2067 (Konzessionsende KW Litzirüti).

Seit Eingang der Einsprache der USO wurde in mehreren Sitzungen und Gesprächen zwischen den Einsprechern, den kantonalen Ämtern und dem Konsortium nach einer Lösung gesucht, um die von den Einsprechern aufgeworfenen Einsprachepunkte gütlich beizulegen.

Das Konsortium stimmte im Rahmen dieser Gespräche schliesslich zu, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde Arosa, den Mehrschutz der SNP zu präzisieren und zeitlich zu verlängern. Der Mehrschutz soll **nicht mehr auf die Dauer der Konzession des Oberlieggers KW Litzirüti beschränkt sein, sondern während der ganzen Konzessionsdauer des neuen KW Pradapunt gelten**. Dem Kanton wird eine Konzessionsdauer von 80

---

<sup>1</sup> Durch die Anwendung einer SNP besteht die Möglichkeit, die Restwassermengen tiefer als die gesetzlichen Mindestvorgaben anzusetzen (Mehrnutzung), wenn als Ausgleich ein äquivalenter Mehrschutz gefunden werden kann.

Jahren beantragt. Im Falle einer Genehmigung durch die Regierung, würde dies eine Verlängerung des Mehrschutzes (genehmigt durch die Arosener Stimmbevölkerung am 9. Februar 2025) um rund 40 Jahre bedeuten.

## **Antrag**

Das Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt soll auf Antrag des Konsortiums angepasst werden. Die Änderungen zur bereits in der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 genehmigten Version sind in Beilage 1 ersichtlich (farbig hervorgehoben).

## **Begründung**

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Änderungen an den beiden Dokumenten aus folgenden Überlegungen zu genehmigen:

- Die Gemeinde Arosa hat der Konzessionserteilung zur Realisierung des geplanten Kraftwerks Pradapunt mit grosser Mehrheit zugestimmt.
- Würde die Gemeinde Arosa die Änderungen nicht akzeptieren, bestünde das erhöhte Risiko, dass
  - a) die Regierung des Kantons Graubünden die Konzession oder der Bundesrat die Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) mit dem Schutzreglement Plessur nicht genehmigen könnten oder
  - b) die Einsprecher gegen den Konzessionsgenehmigungsentscheid der Regierung bei den zuständigen Gerichten Beschwerde einlegen könnten.

Beide Fälle würden zu einer längeren Verzögerung des Verfahrens führen und das Projekt voraussichtlich verteuern. Im Extremfall könnte die Verzögerung zu einem Projektabbruch durch das Konsortium führen.

## **Beilagen:**

- 1) Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt, Stand 13. August 2025

Beilage 1:

Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der  
Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt

# **Schutzreglement Plessur**

im Zusammenhang mit der

Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt

---

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Ausgangslage**

Das «Projektkonsortium Wasserkraft Plessur» plant die Neukonzessionierung des Kraftwerks (KW) Pradapunt, welches die Nutzung des Wasserkraftpotentials der Plessur zwischen Litzirüti und Pradapunt im Kanton Graubünden vorsieht. Das KW Pradapunt soll das Betriebswasser des oberliegenden KW Litzirüti der Arosa Energie ab der Zentrale Litzirüti weiterleiten zur neu geplanten Zentrale Pradapunt, bei der heutigen Fassung Pradapunt des bestehenden KW Lünen der Arosa Energie. Durch die Ausleitung des Betriebswassers des KW Litzirüti können die negativen Einflüsse von Schwall/Sunk im Abschnitt zwischen Litzirüti und Pradapunt eliminiert werden.

Der im Rahmen des Konzessionsprojektes ausgearbeitete Restwasservorschlag sieht die Einhaltung einer Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG von 250 l/s ab der heutigen Wasserrückgabe des KW Litzirüti vor.

Da das KW Pradapunt lediglich das Betriebswasser des KW Litzirüti übernimmt, kann das KW Pradapunt die Mindestrestwassermenge von 250 l/s nicht ständig sicherstellen, wenn der Zufluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet kleiner als 250 l/s ist und das KW Litzirüti nicht turbinieren. Diese intermittierende Restwasserabgabe führt ökologisch zu einer unbefriedigenden Restwassersituation in der Plessur.

Durch die Anwendung einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) nach Art. 32 lit. c GSchG besteht die Möglichkeit, die Restwassermengen tiefer als die gesetzlichen Mindestvorgaben anzusetzen (Mehrnutzung), wenn als Ausgleich ein äquivalenter Mehrschutz gefunden werden kann. In Absprache mit den Fachstellen des Kantons Graubünden, wird im Rahmen des Konzessionsgesuchs des KW Pradapunt eine SNP mit nachfolgend beschriebener Mehrnutzung und Mehrschutz beantragt:

Mehrnutzung:

Als Mehrnutzungsmassnahme ist der Verzicht auf eine Restwasserabgabe ab der heutigen Wasserrückgabe des KW Litzirüti durch das KW Pradapunt vorgesehen. Der Verzicht auf die Restwasserabgabe resultiert in geringem Ausmass in einer Mehrproduktion des KW Pradapunt .

Mehrschutz:

Als Mehrschutzmassnahme ist die Unterschutzstellung der Plessur bzw. des verbleibenden Abflusses der Plessur zwischen Litzirüti bis Pradapunt vorgesehen, womit eine weitere Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion, die über das KW Pradapunt hinausgehen, in diesem Gewässerabschnitt ausgeschlossen wird. Mit dieser Unterschutzstellung bzw. diesem Nutzungsverzicht kann unter anderem gewährleistet werden, dass die Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet Isel – Litzirüti inkl. den ab Stausee Isel abgegebenen Restwassermengen des KW Litzirüti auch in Zukunft ungeschmälert weitergeleitet werden und nicht durch das KW Pradapunt oder Dritte gefasst werden können.

Die Unterschutzstellung der Plessur zwischen Litzirüti und Pradapunt bildet Gegenstand des vorliegenden Reglements.

## **Art. 2 Rechtliche Sicherstellung**

Die rechtliche Sicherung der Unterschutzstellung erfolgt durch Annahme des vorliegenden Schutzreglements durch Urnenabstimmung in der Gemeinde Arosa als Inhaberin der Gewässerhoheit über die Plessur auf ihrem Gemeindegebiet.

## **II. Inhalt der Unterschutzstellung**

### **Art. 3 Unterschutzstellung**

Mit dem vorliegenden Reglement stellt die Gemeinde Arosa die Plessur von Litzirüti bis Pradapunt unter Schutz. Die Abflüsse und Wasserkräfte der Plessur zwischen Litzirüti bis Pradapunt, die über die Nutzwassermenge asdes KW Pradapunt hinaus gehen, gelten aus wasserrechtlicher Sicht als nicht mehr verfügbar, was einer künftigen Nutzungseinräumung an einen Dritten entgegensteht. Durch den Schutz wird jede Massnahme verunmöglich, welche dazu führt, dass der Plessur in diesem Perimeter mehr als die Nutzwassermenge des KW Pradapunt entzogen wird.

#### **Art. 4 Schutzperimeter**

Der Schutzperimeter erstreckt sich über die Strecke der Plessur von Kote ca. 1396 m ü.M. bis Kote ca. 994.24 m ü.M. gemäss Karte im Anhang.

Innerhalb des Schutzperimeters ist eine weitere Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion, d.h. eine über die Nutzwassermenge des KW Pradapunt hinausgehende Nutzung, ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben geringfügige, bereits bestehende private Nutzungen sowie Nutzungen zu Trinkwasserzwecken bzw. in Trinkwassersystemen.

#### **Art. 5 Dauer**

Die Unterschutzstellung des Plessurabschnittes erfolgt ~~bis zum Zeitpunkt ab dem das KW Litzirüti die gesetzlichen Restwassermengen gemäss Art. 29ff GSchG einhält~~ auf die Dauer der Konzession des KW Pradapunt.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

Das Schutzreglement tritt in Kraft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Annahme des Schutzreglements durch Urnenabstimmung in der Gemeinde Arosa
- Rechtskrafteintritt der Wasserrechtsverleihung für das KW Pradapunt
- Rechtskrafteintritt der Schutz- und Nutzungsplanung für das KW Pradapunt (Genehmigung durch den Bundesrat)

**Anhang:** Karte mit Schutzperimeter

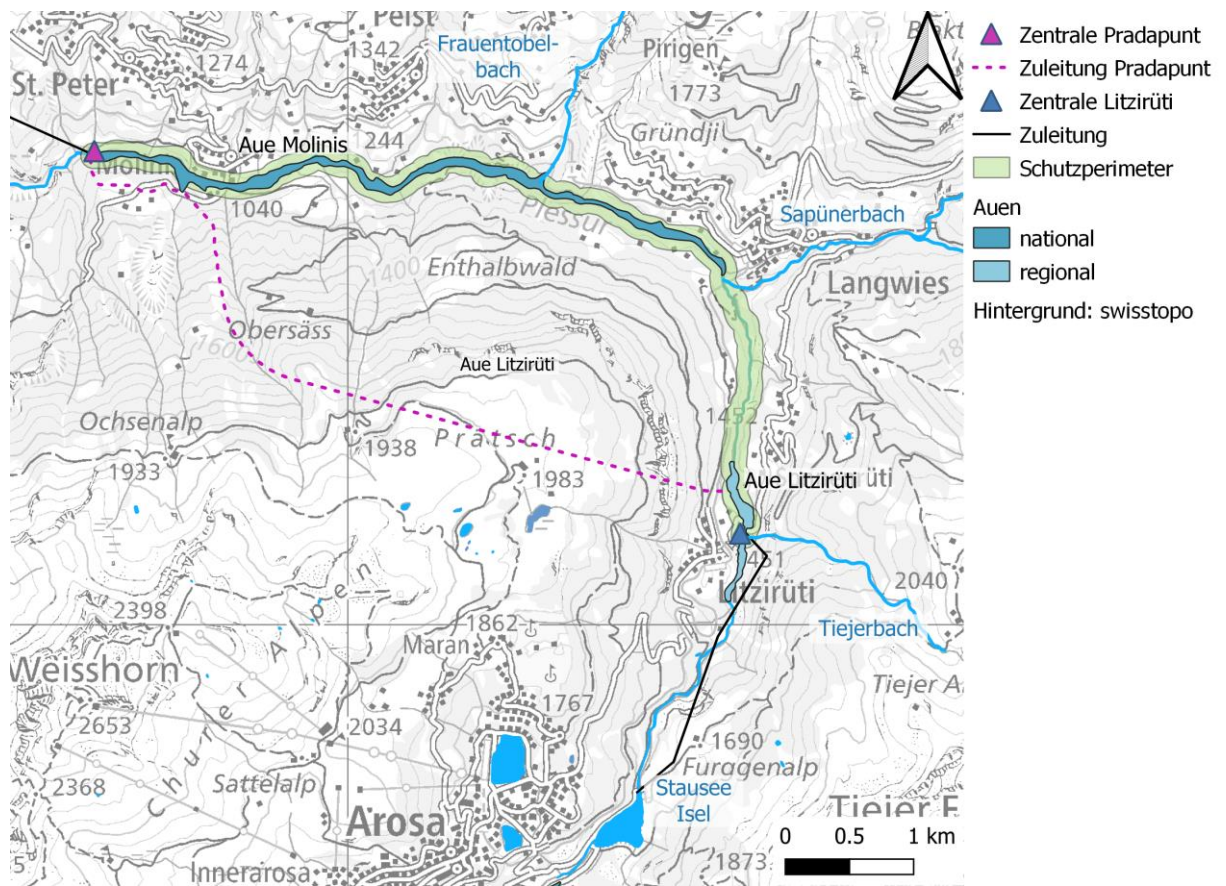
#### **Gemeinde Arosa**

Arosa, Datum

Yvonne Altmann  
Gemeindepräsidentin

Jan Diener  
Gemeindeschreiber

**Anhang:** Karte mit Schutzperimeter



Perimeter der betroffenen Gewässerstrecke der Plessur zwischen der bestehenden Zentrale Litzirüti und der neu geplanten Zentrale Pradapunt



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstands  
an die Mitglieder des Gemeindeparlaments  
betreffend  
Konzessionserteilung für einen  
Wärmeverbund

---

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des  
Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Konzessionserteilung für die Nutzung von Grund und Boden der Gemeinde Arosa zum Bau und Betrieb eines Wärmeverbundes an die Heizwerk Arosa AG zuzustimmen und das Geschäft zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:

Yvonne Altmann

Der Gemeindegemeinschafter-Stv.:

David Orlik

## Sachverhalt

Ein überwiegender Teil der Gebäude in Arosa wird nach wie vor fossil beheizt. Dies steht im Widerspruch zu den Energiezielen der Gemeinde gemäss dem kommunalen Energierichtplan. Ausserdem verlangen die nationalen sowie kantonalen Vorgaben die Dekarbonisierung – den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energie – bis 2050.

Die Nutzung von Holz aus den einheimischen Wäldern in einem Wärmeverbund wird schon seit vielen Jahren diskutiert. Im Jahr 2023 hat der Gemeindevorstand entschieden, eine entsprechende Machbarkeitsstudie durch ein spezialisiertes Planungsbüro erstellen zu lassen. Diese Studie hat ergeben, dass ein Wärmeverbund realisierbar ist, für den ein Bedürfnis von bis zu 12.5 MW Wärmeleistung und 24'000 MWh Wärmeenergie vorhanden ist. Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist eine ausreichend hohe Anzahl an Anschlüssen.

Der Wärmeverbund soll nicht durch die Gemeinde, sondern durch ein Unternehmen mit Erfahrungen in der Produktion und Verteilung thermischer Energie realisiert und betrieben werden. Zu diesem Zweck erteilt die Gemeinde eine Konzession zur Nutzung des kommunalen Grund und Bodens für die Verlegung der notwendigen Fernwärmeleitungen. Im Gegenzug wird die Konzessionärin verpflichtet, in erster Priorität das in Arosa anfallende Energieholz zu nutzen.

Basierend auf der Machbarkeitsstudie sind Unternehmen, die bereits Wärmeverbunde in der Schweiz betreiben, im Herbst 2024 zur Angebotsabgabe eingeladen worden. Insgesamt vier Anbieter sind im Frühjahr 2025 eingeladen worden, ihre Offerte einem breit abgestützten Gremium zu präsentieren. Anwesend waren bei den Vorstellungen Vertretungen der Vorberatungskommission Energiebereich des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstandes, der Gemeindeverwaltung (Forst, Tief- und Hochbau), der Arosa Energie sowie externe Fachpersonen.

Aufgrund der vorgängig definierten Bewertungskriterien hat sich die Unternehmervariante der oeko energie ag aus Schattdorf/UR als vorteilhaftestes Angebot herausgestellt. Das Unternehmen verfügt u.a. über mehrjährige Erfahrung in Realisierung und Betrieb von Wärmeverbunden in alpinen Tourismusorten wie Engelberg und Andermatt. Realisierung und Betrieb des Wärmeverbundes Arosa werden der im August 2025 neu gegründeten Heizwerk Arosa AG als 100%ige Tochtergesellschaft der oeko energie ag übertragen.

## Projektbeschreibung

### 1. Technischer Bericht und Pläne

#### 1.1. Anlagenkonzept

Der Wärmeverbund Arosa sieht eine einzige Wärmezentrale am Standort Bruchhalda, ausserhalb des Siedlungsgebiets, vor. Der vorgesehene Standort bietet den Vorteil, dass sowohl Stammholz als auch Holzschnitzel oder -pellets direkt von der RhB angeliefert werden können. Energieholz kann der Forstbetrieb zusätzlich auf der Waldstrasse Haspelgrube-Ronggried zuführen und vor Ort zu Holzschnitzeln verarbeiten. Dies wird zu einer enormen Verkehrsentlastung in der Ortschaft Arosa und vor allem auch rund um den Erholungsraum Obersee führen. In Zukunft soll sämtlicher Holzverlad vom Bahnhof Arosa an den Standort Bruchhalda verlagert werden (Energieholztransport von Chur/Talortschaften nach Arosa und Nutzholz von Arosa nach Chur). Ein Gewinn für Einheimische und Touristen.

Für die Baubewilligung einer Heizzentrale am Standort Bruchhalda ist ein Eintrag im Generellen Erschliessungsplan (GEP) erforderlich. Für Erlass und Änderung von Generellen Erschliessungsplänen ist gemäss Art. 7 Abs. 1 des kommunalen Baugesetzes die Urnengemeinde zuständig. Sobald die Zustimmung der kantonalen Ämter zum vorgesehenen Standort vorliegt, wird die Zustimmung der Urnengemeinde zur Anpassung des GEP anlässlich einer weiteren Abstimmung eingeholt. Vertretungen des Amtes für Raumentwicklung (ARE), des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) und des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) haben den vorgesehenen Standort Bruchhalda besichtigt und für geeignet erachtet. Die entsprechenden Verfahren wurden eingeleitet und sind in Prüfung.

Die Zusage der Grundeigentümerin, der Bürgergemeinde Arosa, zum vorgesehenen Standort liegt vor. Der für das Projekt benötigte Grund und Boden wird im Baurecht zur Verfügung gestellt.

Die RhB befürwortet das Bauvorhaben der Heizwerk Arosa AG. Zurzeit werden durch die RhB verschiedene Varianten der Anbindung und des betrieblichen Konzepts erarbeitet und geprüft. Die RhB sieht die Machbarkeit grundsätzlich als gegeben an.

Das Leitungsnetz wird in Etappen realisiert und erstreckt sich über das gesamte Siedlungsgebiet der Ortschaft Arosa. Der vorgesehene Perimeter der Wärmeversorgung ist aus der Karte im Anhang ersichtlich.

#### 1.2. Energieproduktion

Es wird eine durchschnittliche jährliche Wärmeproduktion von rund 24'000 MWh erwartet. Rund ein Drittel davon können mit Energieholz aus den Wäldern des Gemeindegebietes abgedeckt werden. Als zusätzliche Energiequellen haben Energieholz aus der weiteren Umgebung sowie Holzpellets den Vorrang.

### 1.3. Kosten

Die Realisierung des Wärmeverbundes Arosa erfordert voraussichtlich Investitionskosten in der Höhe von rund CHF 53 Mio. Die Investition wird vollumfänglich von der Konzessionärin getätigt. Dazu gehört der Anschluss von Gebäuden an den Wärmeverbund. Dieser beinhaltet die notwendigen Anschlussleitungen und eine Wärme-Übergabestation in den jeweiligen Gebäuden. Der Gemeinde Arosa entstehen nur dann Kosten, wenn sie eigene Liegenschaften an das Wärmenetz anschliesst. Der Konzessionsvertrag sieht vor, dass dies nach Möglichkeit geschehen soll.

### 1.4. Betrieb

Die Konzessionärin wird den Betrieb der Anlagen inkl. Pikett sicherstellen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass in der Heizzentrale keine Wärmeenergie produziert werden kann, wird die Ersatzlieferung durch mobile Anlagen sichergestellt.

### 1.5. Terminprogramm

Geplant ist der Baubeginn der Heizzentrale im Jahr 2026 und Wärmelieferung an erste Endkunden ab Herbst 2027. Das Hauptleitungsnetz soll innerhalb von 5 Jahren nach Baustart realisiert werden.

### 1.6. Bedeutung Wärmeverbund für Arosa Forst Werk / Gemeinde Arosa

Für den Forstdienst der Gemeinde Arosa ist der Wärmeverbund von enormer Wichtigkeit. Energieholzsortimente, welche bis anhin zu tiefen Preisen meist nach Italien geliefert werden, können in Zukunft zu Marktpreisen in der Gemeinde verwendet werden. Jährlich können dadurch rund 4'000 m<sup>3</sup> Energierundholz nachhaltig vor Ort genutzt werden.

Diese Bewirtschaftung hilft, den Schutzwald in der Gemeinde Arosa längerfristig zu sichern. Aufgrund der klimawandelbedingten Veränderungen (Borkenkäfer, Verschiebung der Waldgrenze, Reduktion des Permafrostes etc.) wird die Schutzfunktion des Waldes von immer grösserer Bedeutung sein.

Um die erforderlichen Mengen liefern zu können, wird nicht mehr Holz eingeschlagen als heute, denn die durch die gesetzlich vorgegebene jährliche Hiebsmenge sichergestellte Nachhaltigkeit muss und soll weiterhin eingehalten werden.

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Gemeinde Arosa kann auf diese Weise «mit eigenen Mitteln» massiv verbessert werden. Ein gutes Gefühl während einer kalten Winternacht in der heimelig warmen Stube.

Von den Mehrwerten einer zusätzlichen Arbeitsstelle und jährlichen Einnahmen aus dem Verkauf der Holzschnitzel von mehreren Hunderttausend Schweizer Franken kann die gesamte Gemeinde Arosa profitieren.

Die Entschädigung der gelieferten Holzschnitzel richtet sich nach ihrem Energiegehalt und wird mit 7 Rp./kWh bei der Wärmemessung Austritt Heizkessel

festgelegt. Das Entgelt wird zudem mit dem Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz indexiert.

Der grösste Teil des Energieholzes wird aus der Schutzwaldbewirtschaftung im Tal stammen, wodurch auch in den Talortschaften Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Die Wertschöpfung bleibt zu einem grossen Teil in der Gemeinde. Energieholz, Betrieb und Administration generieren lokal Arbeitsplätze und Konzessionseinnahmen. Der Rest der Wertschöpfung konzentriert sich auf die Region, den Kanton Graubünden und die Schweiz, während sich die Abhängigkeit von fossilen Importen deutlich verringert.

## 2. Umwelt

Die Realisierung eines Wärmeverbundes ist im kommunalen Energierichtplan vorgesehen. Es kann damit ein regionaler Energieträger genutzt werden. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sinken markant gegenüber den aktuell vorherrschenden fossilen Heizungen. Der Ersatz fossiler Heizungen durch einen Wärmeverbund mit Holzwärme kann rund 90 % der bisherigen CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden. Die Umsetzung eines Wärmeverbundes leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (Netto-Null bis 2050) und zur Dekarbonisierung – dem Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energie – des Gebäudebestands. Dessen Umsetzung hat darum hohe Vorbildwirkung für die Bevölkerung und andere Gemeinden. Dies deckt sich klar mit der Destinationsstrategie Arosa 2030 und dem erklärten Ziel, eine enkeltaugliche Feriendestination zu sein.

Der Wärmeverbund ermöglicht eine effiziente und zentrale Wärmeerzeugung und -verteilung. Diese Lösung ist technisch oft die einzige Alternative für viele Gebäude.

Die Anzahl Lastwagenfahrten durchs Schanfigg reduziert sich deutlich, wenn weniger Erdöl und/oder Holzpellets für Einzelfeuerungen auf der Arosastrasse angeliefert werden müssen. Auch im Fall, dass in Arosa kein Wärmeverbund realisiert würde und sämtliche Holzpellets in Zukunft mit der Bahn nach Arosa transportiert würden, müssten diese trotzdem innerhalb der Ortschaft per Lastwagen verteilt werden. Die deutlich geringere Energiedichte gegenüber derjenigen von Erdöl hätte rund eine Verdoppelung der dafür erforderlichen Fahrten zur Folge.

Ein Wärmeverbund ist Wärme, die verbindet. Ein Wärmeverbund verbindet Nachbarn und Räume, spendet wohlige Wärme und schafft ein Gefühl von Sicherheit.

### **3. Konzessionsvertrag**

#### **3.1. Umfang**

Die Heizwerk Arosa AG soll das Recht erhalten, den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Arosa für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von erneuerbarer Wärmeenergie zu nutzen. Die Betreiberin gewährleistet während der Dauer des Vertrages die ununterbrochene Fernwärme-Versorgung. Die Gemeinde sichert ihrerseits zu, während der Dauer des Vertrags im definierten Perimeter selbst keine Fernwärme zu produzieren und abzugeben, keine Dritten mit der Abgabe zu beauftragen und keine weiteren Konzessionen zu erteilen.

Die Wärmeabgabe zwischen Nachbarliegenschaften kann mittels Durchleitungsrechten durch die Gemeinde weiterhin ermöglicht werden und bleibt vom vorliegenden Konzessionsvertrag unberührt.

#### **3.2. Entschädigungen**

Die Konzessionärin bezahlt der Gemeinde Arosa eine jährliche Konzessionsgebühr, welche sich auf die gelieferte Wärmeenergie bezieht. In den ersten 20 Jahren beträgt die Konzessionsgebühr 0.1 Rp./kWh. Danach wird sie vom Gemeindevorstand neu festgelegt.

#### **3.3. Konzessionsnehmerin**

Die Heizwerk Arosa AG hat ihren Sitz und somit ihr Steuerdomizil in Arosa. Eine Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft durch die Gemeinde Arosa ist vorläufig nicht vorgesehen.

Die Gemeinde fördert den Wärmeverbund durch Grundlagenarbeit und Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die Realisierung des Wärmeverbundes Arosa zu ermöglichen.

### **4. Vorberatung durch den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 4. September 2025 den Konzessionsvertrag für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Wärmeverbundes zuhanden der Heizwerk Arosa AG genehmigt und beschlossen, die Vorlage zuhanden der Vorberatung durch das Gemeindeparlament zu verabschieden.

Gemäss Art. 30 Ziff. 5 der Gemeindeverfassung obliegt die Einräumung von Sondernutzungsrechten der Urnengemeinde. Gemäss Art. 36, Ziff. 7 GV obliegt die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen, dem Gemeindeparlament.

Beilagen:

- 1) Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Arosa und der Heizwerk Arosa AG mit Perimeterkarte für das Konzessionsgebiet (Anhang)

# Konzessionsvertrag

zwischen der

der **Gemeinde Arosa**, Rathaus, Poststrasse 168, 7050 Arosa,  
handelnd durch den Gemeindevorstand

nachfolgend «**Gemeinde**» genannt

und

der **Heizwerk Arosa AG, Alteinstrasse 4b, 7050 Arosa**  
vertreten durch Isidor Baumann, Präsident, und Simon Zraggen, Geschäftsführer

nachfolgend «**Trägerschaft**» genannt

betreffend

## die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Wärmeverbundes

### 1 Präambel

In Arosa werden aktuell rund 71 % des jährlichen Wärmeenergieverbrauchs aller Gebäude durch die Verbrennung von Heizöl gedeckt. Holz trägt 14 % und Wärmepumpen 9 % zur Wärmeenergieversorgung bei. Mit der Umsetzung eines Wärmeverbunds soll der Anteil erneuerbarer Energien in der Region erhöht und gleichzeitig die Abhängigkeit von fossilen, nicht regionalen Energieträgern reduziert werden.

Der kommunale Energierichtplan beschreibt ein verfügbares Energieholzpotenzial von 6 bis 20 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Die nachhaltige Nutzung dieser Ressource ist ein zentraler Baustein der lokalen Energieversorgung und bildet die Grundlage für den geplanten Wärmeverbund. Holzschnitzel aus dem umliegenden Wald sollen dabei prioritär für die Wärmeerzeugung im Verbund eingesetzt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt werden Holzpellets und es könnten zusätzlich auch andere Energiequellen, wie die Nutzung von Oberflächengewässern oder Abwärme, für die leitungsgebundene Wärmeversorgung eingesetzt werden.

Die oeko energie ag hat im Herbst 2024 an der Ausschreibung zur Planung, der Realisierung und den Betrieb eines Wärmeverbundes in Arosa teilgenommen und im März 2025 den Zuschlag durch den Gemeindevorstand erhalten. Am 21. August 2025 hat die oeko energie ag die Tochterfirma Heizwerk Arosa AG, mit Sitz in Arosa, gegründet. Die Heizwerk Arosa AG wird die Umsetzung und den Betrieb des Wärmeverbundes Arosa übernehmen.

Die Gemeinde Arosa (nachfolgend «Gemeinde» genannt) erteilt der Heizwerk Arosa AG (nachfolgend «Trägerschaft» genannt) die Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für den

Bau, Betrieb und Unterhalt eines Wärmeverbunds zur Verteilung und Abgabe von erneuerbarer Wärmeenergie gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

## 2 Vertragsgegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Der vorliegende Konzessionsvertrag legt die Rahmenbedingungen und Modalitäten fest, zu welchen die Gemeinde der Trägerschaft das Recht zur Erstellung, zum Betrieb und zum Unterhalt von Versorgungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von erneuerbarer Wärmeenergie auf öffentlichem Grund und Boden erteilt. Er regelt die Umsetzung einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung und definiert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Arosa und der Heizwerk Arosa AG als Trägerschaft für Planung, Projektierung, Errichtung, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverbunds Arosa.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sichert zu, während der Dauer des Vertrags im definierten Perimeter des Konzessionsgebiets (Ziff. 3.2) weder selbst Fernwärme zu produzieren und abzugeben, noch Dritte mit der Abgabe zu beauftragen beziehungsweise weitere Konzessionen für Versorgungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von erneuerbarer (Fern-) Wärmeenergie auf öffentlichem Grund und Boden zu erteilen.

## 3 Konzessionserteilung

### 3.1 Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens

Die Gemeinde erteilt der Trägerschaft das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, namentlich und primär Strassengrundstücke, für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Versorgungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von erneuerbarer Wärmeenergie (wie Leitungen, technische unter- und oberirdische Einrichtungen, Kommunikationsinfrastruktur) im Konzessionsgebiet gemäss nachstehender Ziff. 3.2 und gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, soweit die Zweckbestimmung und der Zustand des öffentlichen Grund und Bodens dies gestatten.

### 3.2 Konzessionsgebiet

<sup>1</sup> Die Konzession bezieht sich auf den geplanten Wärmeverbund der Trägerschaft und wird für das Konzessionsgebiet (Siedlungsgebiet der Ortschaft Arosa) gemäss Perimeterkarte vom 29. August 2025 (Anhang) erteilt.

<sup>2</sup> Eine Erweiterung des Konzessionsgebiets, namentlich durch eine Vergrösserung des Siedlungsgebietes der Ortschaft Arosa, stellt keine Änderung der vorliegenden Konzession dar und kann vom Gemeindevorstand genehmigt werden. Die Genehmigung soll nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

<sup>3</sup> Die Trägerschaft beschafft sich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die für den geplanten Wärmeverbund erforderlichen privaten Grundstücke bzw. dinglichen Rechte, weiteren Rechte anderer Rechtsträger sowie Bewilligungen und Genehmigungen. Der vorliegende Konzessionsvertrag bleibt davon unberührt.

### 3.3 Konzessionsdauer

<sup>1</sup> Die Konzession tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Urnengemeinde (Ziff. 7.1) am [TT.MM.JJJJ] in Kraft und wird für eine Dauer von 50 Jahren bis am [TT.MM.JJJJ] erteilt.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft erhält die Option, die Konzession zweimalig um je 15 Jahre zu verlängern. Die Konzession endet in diesem Fall am [TT.MM.JJJJ] bzw. am [TT.MM.JJ]. Die Trägerschaft muss die Ausübung der Option jeweils 12 Monate im Voraus anzeigen.

### 3.4 Konzessionsende

<sup>1</sup> Die Konzession endet durch Erlöschen aufgrund Ablauf ihrer Dauer, Verzicht, Verwirkung oder Widerruf.

<sup>2</sup> Die Konzession kann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn die Trägerschaft

- a) von der Konzession während fünf Jahren, ab der Vertragsunterzeichnung, keinen Gebrauch macht;
- b) die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat,
- c) die Konzession trotz schriftlicher Mahnung grobfahrlässig verletzt.

<sup>3</sup> Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Partei, behördlichen oder gesetzlichen Änderungen, die die Erfüllung erheblich beeinträchtigen, oder höherer Gewalt, die die Vertragsdurchführung dauerhaft unmöglich macht.

<sup>4</sup> Endet die Konzession durch Ablauf ihrer Dauer, Kündigung, Verwirkung oder Verzicht, kann die Gemeinde das Wärmeverbundnetz und die weiteren von der Trägerschaft auf öffentlichem und privatem Boden erstellten Versorgungsanlagen, einschliesslich der Wärmezentralen, zu Eigentum übernehmen. Die Konzessionärin verpflichtet sich, zu allen dazu erforderlichen Rechtshandlungen Hand zu bieten. Die von der Gemeinde in diesem Fall zu leistende Entschädigung entspricht dem dannzumaligen Unternehmenswert der Trägerschaft.

<sup>5</sup> Werden die Anlagen bei Konzessionsende nicht von der Gemeinde übernommen und erteilt die Gemeinde weder der Konzessionärin noch einem Dritten eine neue Konzession, ist die Trägerschaft verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Sicherungsarbeiten vorzunehmen sowie – mit Ausnahme der erdverlegten Werkleitungen - den ursprünglichen Zustand auf dem öffentlichen Grund und Boden ordnungsgemäss wiederherzustellen.

## 4 Konzessionsgebühr

<sup>1</sup> Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens wird eine Konzessionsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 3 der Verfassung der Gemeinde Arosa erhoben.

<sup>2</sup> Die Konzessionsgebühr beträgt in den ersten 20 Jahren ab Konzessionsbeginn (Ziff. 3.3) 0.1 Rp./kWh bezogen auf die gelieferte Wärmemenge. Die Konzessionsgebühr wird an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gekoppelt. Nach Ablauf von 20 Jahren wird die Höhe der Konzessionsgebühr vom Gemeindevorstand neu festgelegt. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu berücksichtigen. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde erfolgt jährlich per 30. Juni gemäss Reporting der Heizwerk Arosa AG.

<sup>3</sup> Die Konzessionsabgabe wird auf die Wärmebezüger überwältzt und auf der Rechnung deklariert.

### 4.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, Menge und Qualität der Wärmeversorgung

<sup>1</sup> Die Trägerschaft gewährleistet während der Dauer des Vertrages die ununterbrochene Fernwärmeversorgung im Rahmen der Bezugsmöglichkeiten der Eigenerzeugung. Vorbehalten bleiben allfällige Betriebsstörungen und Reparaturen, die Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten, usw. sowie insbesondere auch Fälle höherer Gewalt oder behördliche Anordnungen.

<sup>2</sup> Die den Kunden gelieferte Wärmemenge ist bis 2050 zu mindestens 95% Prozent CO<sub>2</sub>-neutral zu erzeugen. Ausgenommen bleiben Redundanz-Abdeckungen bei Störfällen.

<sup>3</sup> Die Holzschnitzel, welche vom Forstbetrieb der Gemeinde Arosa (Arosa Forst Werk) aus den öffentlichen Wäldern auf dem Gemeindegebiet aufbereitet werden, sind in erster Priorität einzusetzen. Die Entschädigung der gelieferten Holzschnitzel richtet sich nach ihrem Energiegehalt und wird mit 7 Rp./kWh bei der Wärmemessung Austritt Heizkessel festgelegt. Der Preis wird mit dem Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz indexiert. Die Einzelheiten des Holzschnitzelbezugs und der Entschädigung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

<sup>4</sup> Die Trägerschaft verpflichtet sich zudem

- unvermeidbare Betriebsunterbrüche, welche die Wärmelieferung an den Übergabestationen beeinträchtigen, so kurz wie möglich zu halten;

- bei Störungen, welche die Wärmelieferung an den Übergabestationen primärseitig beeinträchtigen, einen Pikettdienst mit möglichst kurzen Interventionszeiten zu gewährleisten.

## 4.2 Koordination

<sup>1</sup> Erstellung und Unterhalt des Leitungsnetzes sind vorrangig mit anderen öffentlichen Leitungs- oder Strassenbauten zu koordinieren.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft verpflichtet sich, voraussehbare Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde und den Eigentümern benachbarter Werkleitungen frühzeitig anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde meldet grössere Bauvorhaben, insbesondere Werkleitungsbauten sowie bevorstehende Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, frühzeitig der Trägerschaft. Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, welche eine Unterbrechung einzelner Versorgungsleitungen bedingen, sind rechtzeitig miteinander abzusprechen.

<sup>4</sup> Die Kostenteilung in diesen Fällen regeln die Parteien jeweils situativ vor Beginn der Arbeiten.

## 5 Gegenseitige Information und weitere Pflichten

### 5.1 Gegenseitige Unterstützung

<sup>1</sup> Die Trägerschaft und die Gemeinde unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung der Ziele des Energierichtplans.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck:

- definiert die Gemeinde eine Ansprechstelle für die Trägerschaft.
- stellen sich gegenseitig alle notwendigen und bereits vorhandenen Informationen für die Realisierung des Energieverbundes zur Verfügung;
- unterstützen sie sich gegenseitig bei der Information von Kundinnen und Kunden über die Vorteile des Energieverbundes (unter Vorbehalt datenschutzrechtlicher Anforderungen);
- treffen sie sich jährlich, um über den Stand des Ausbaus und die weitere Projektierung des Energieverbunds zu informieren.

### 5.2 Weitere Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich,

- in Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen (Sonderbauvorschriften) die zulässigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Anschluss der Kundinnen und Kunden zu fördern;
- wo erforderlich, beim Einrichten von Durchleitungsrechten / Dienstbarkeiten für die Trägerschaft bei Privaten mitzuwirken;
- ihre Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen an den Wärmeverbund anzuschliessen, wenn dies technisch möglich ist und über den Lebenszyklus verhältnismässig gegenüber einem gleichwertigen Ersatz und den Betriebskosten steht. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Anforderungen, wie namentlich jene des Submissionsrechts.

### 5.3 Weitere Pflichten der Trägerschaft

Die Trägerschaft verpflichtet sich,

- mit angemessenem Marketing Kundinnen und Kunden aktiv für den Anschluss an den Wärmeverbund zu gewinnen;
- den Bestand des Leitungsnetzes laufend in den Katasterplänen in geeigneter Weise nachzuführen;
- nach angemessener Fristsetzung durch die Gemeinde die Verlegung oder Entfernung einer konzessionierten Leitung oder Anlage vorzunehmen, sofern von dieser eine ausserordentliche Gefahr ausgeht oder die Gemeinde eine Nutzung des öffentlichen Grundes plant, die mit der

bestehenden Linienführung oder der Anlage unvereinbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Trägerschaft;

- jährlich ein angepasstes Preisblatt zu veröffentlichen, wobei die Anpassung der Preise gemäss der Indexierung im Energieliefervertrag erfolgt;
- ein Energiereporting zu erstellen und der Gemeinde mindestens einmal jährlich per 31. März Bericht über die ökologische Zielerreichung zu erstatten.

## **6 Haftung und Versicherung**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Erstellung, den Bestand oder den Betrieb von konzessionierten Leitungen (inkl. Zubehör) der Gemeinde oder Dritten entstehen.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung mit einer risikogerechten, branchenüblichen Schadensdeckung abzuschliessen.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Vorbehalt**

<sup>1</sup> Der vorliegende Konzessionsvertrag bedarf der rechtskräftigen Zustimmung der Urnengemeinde gemäss Art. 30 Ziff. 5 der Verfassung der Gemeinde Arosa.

<sup>2</sup> Bei Ablehnung durch die Urnengemeinde bzw. bei Aufhebung des Zustimmungsbeschlusses durch Rechtsmittelinstanzen entfaltet der Vertrag keine Rechtswirkungen bzw. wird für die Parteien gegenstandslos.

### **7.2 Vertragsbestandteile**

Die Karte mit dem Perimeter des Konzessionsgebiets vom 29. August 2025 bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Konzessionsvertrags.

### **7.3 Vertragsänderung**

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit Einstimmigkeit beider Parteien und der Schriftform.

### **7.4 Konzessionsübertragung**

Die Übertragung der vorliegenden Konzession durch die Trägerschaft auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.

### **7.5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder spätere Vertragsänderungen ganz oder teilweise ungültig oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmungen treten solche Regelungen, die den beabsichtigten Zweck des Vertrages sowie die wirtschaftlichen und technischen Zielsetzungen der Vertragsparteien in rechtlich zulässiger Weise bestmöglich erreichen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für etwaige Vertragslücken.

## 7.6 Streitigkeiten

<sup>1</sup> Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

<sup>2</sup> Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, sind im Übrigen die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Arosa.

## 7.7 Ausfertigung des Vertrags

Diese Konzessionsurkunde ist in zwei Originalexemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Die Parteien erhalten jeweils ein Exemplar ausgehändigt.

für die **Gemeinde Arosa**:

für die **Heizwerk Arosa AG**:

---

Yvonne Altmann,  
Gemeindepräsidentin

---

Isidor Baumann,  
Präsident

---

Jan Diener,  
Gemeindeschreiber

---

Simon Zraggen,  
Geschäftsführer

# Anhang zum Konzessionsvertrag Wärmeverbund Masstab 1:15'000



Bauzone gemäss Zonenplan rechtskräftig (Stand vom 18.02.2025)

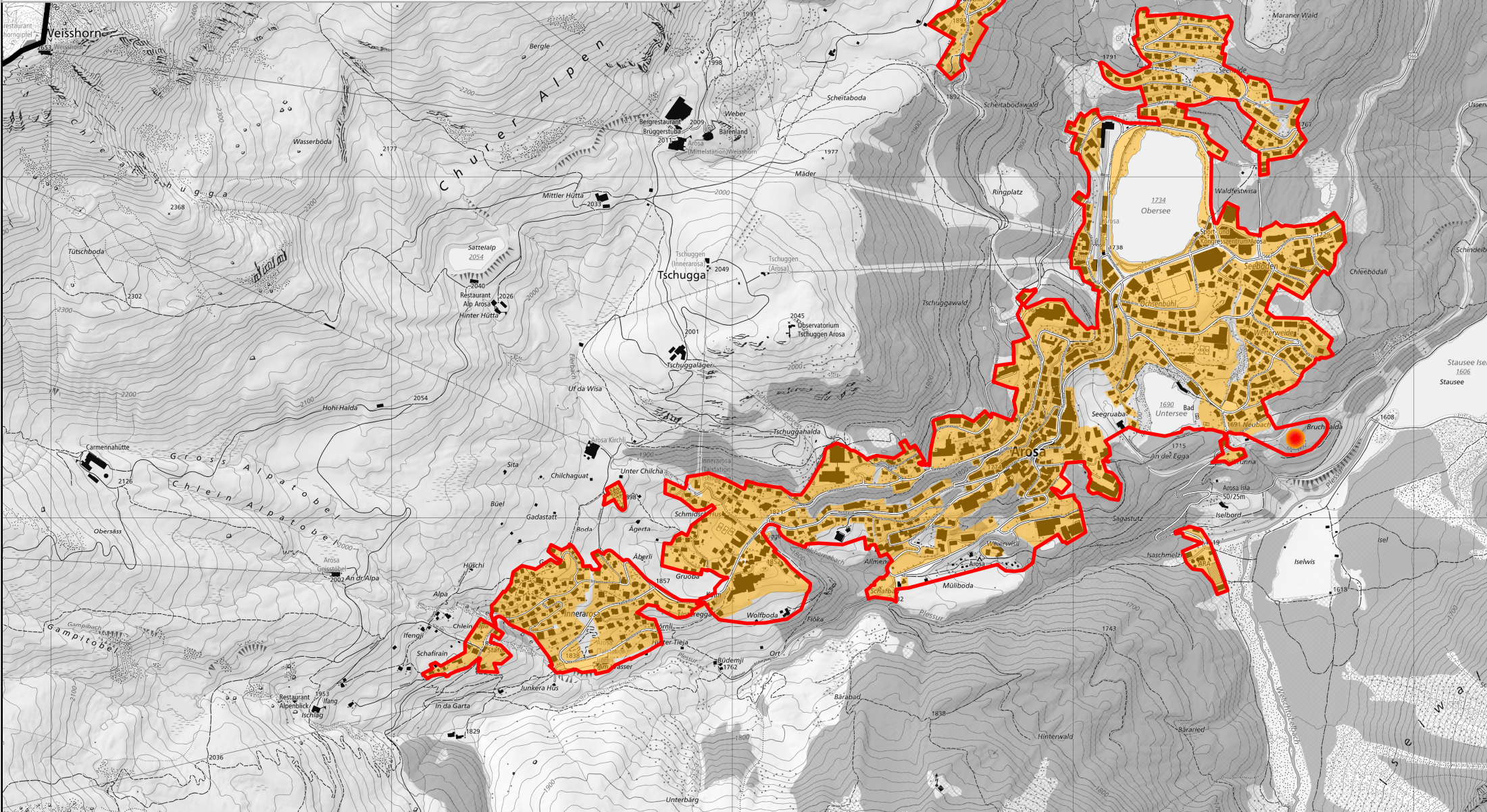


Siedlungsgebiet und Standort geplante Heizwärmezentrale



Standort geplante Heizwärmezentrale

Datum: 29.08.2025\_RS.c



## Synopse Geschäftsordnung Gemeindeparlament Arosa

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<b>I. Zuständigkeit &amp; Aufgaben des Parlaments</b>	
<p><b>Art. 1 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Das Parlament übt gemäss Artikel 35 der Gemeindeverfassung die Oberaufsicht über den Gemeindevorstand aus. Seine Entscheidungsbefugnisse sind in Artikel 36 der Gemeindeverfassung umschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Es ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde Arosa.</p> <p><sup>3</sup> Es behandelt das Legislaturprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen des Gemeindevorstandes, in der Regel im ersten Jahr einer Amtsperiode.</p>	<p><b>aArt. 2 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament übt gemäss Art 35 der Verfassung die Oberaufsicht über den Gemeindevorstand aus. Seine Entscheidungsbefugnisse sind in Art. 36 der Gemeindeverfassung umschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Es ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde Arosa.</p> <p><sup>3</sup> Es behandelt das Legislaturprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen des Gemeindevorstandes.</p>
<b>II. Organisation des Parlaments und des Parlamentsbüros, Amtsdauer</b>	
<p><b>Art. 2 Konstituierende Sitzung</b></p> <p><sup>1</sup> In der Regel findet die konstituierende Sitzung des Parlaments im Januar statt.</p> <p><sup>2</sup> Nach Erneuerungswahlen erfolgt die Einladung durch das Gemeindepräsidium, in den übrigen Jahren durch das Parlamentspräsidium, welche den Vorsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> In der konstituierenden Parlamentssitzung werden das Parlamentspräsidium, das Parlamentsvizepräsidium und zwei Mitglieder des Parlamentsbüros gewählt.</p>	<p><b>aArt. 5 Erste Sitzung</b></p> <p>Nach den Wahlen versammelt sich das Gemeindeparlament erstmals im Januar der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung. Die Einladung der Parlamentsmitglieder erfolgt durch den Gemeindepräsidenten.</p>
<p><b>Art. 3 Konstituierende Sitzung nach Erneuerungswahlen</b></p> <p><sup>1</sup> In der konstituierenden Sitzung nach Erneuerungswahlen müssen alle Parlamentsmitglieder und alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates anwesend sein.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium nimmt den Parlamentsmitgliedern das Amtsgelübde ab. Anschliessend leitet es, nach der Wahl von zwei</p>	<p><b>aArt. 6 Eröffnung, Vereidigung und Wahl Parlamentspräsident</b></p> <p>Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung. Hierauf vereidigt er die Mitglieder des Gemeindeparlamentes. Anschliessend leitet er, nach der Wahl von zwei Tagesstimmenzählern, die Wahl des Präsidenten des Gemeindeparlamentes. Dieser übernimmt alsdann den Vorsitz.</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Tagesstimmenzählenden, die Wahl des neuen Parlamentspräsidiums.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl des Parlaments-Vizepräsidiums, von zwei Mitgliedern des Parlamentsbüros und des Aktuariats erfolgt unter dem Vorsitz des neuen Parlamentspräsidiums. Es nimmt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrats das Amtsgelübde ab.</p>	<p>aArt. 7 <i>Wahl Gemeindeparlaments-Vizepräsident</i></p> <p>Das Gemeindeparlament wählt sodann seinen Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten.</p> <p>aArt. 49 <i>Wahl Aktuariat</i></p> <p>Das Gemeindeparlament wählt das Aktuariat</p> <p>aArt. 8 <i>Vereidigung, Gemeindevorstand, GPK, Schulrat</i></p> <p>Der Gemeindeparlamentspräsident vereidigt anschliessend die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.</p> <p>aArt. 9 <i>Vereidigung Gemeindepräsident</i></p> <p>Der Gemeindepräsident wird jeweils nach der Erstwahl vom amtierenden Gemeindeparlamentspräsidenten oder dem Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten in der ersten Gemeindeparlamentssitzung nach den Wahlen vereidigt.</p>
<p>Art. 4 <i>Amtsgelübde</i></p> <p><sup>1</sup> Das Amtsgelübde ist von allen Parlamentsmitgliedern, Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates zu leisten. Während einer Amtsperiode neu eintretende Mitglieder leisten das Amtsgelübde vor dem Parlamentspräsidium in der ersten auf die Wahl folgenden Parlaments-sitzung.</p> <p><sup>2</sup> Die Formel für das Amtsgelübde lautet:</p> <p><sup>3</sup> „Ihr als (gewählte Gemeindepräsidentin oder gewählter Gemeindepräsident, gewählte Gemeindevorstandsmitglieder, gewählte Parlamentsmitglieder, gewählte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, gewählte Mitglieder des Schulrates) gelobet, dass Ihr nach</p>	<p>aArt. 10 <i>Vereidigung</i></p> <p><sup>1</sup> Zur Vereidigung ist das Amtsgelübde abzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Vereidigungen während der Amtsperiode werden durch den Gemeindeparlamentspräsidenten vorgenommen.</p> <p>aArt. 11 <i>Amtsgelübde</i></p> <p>Die Formel für das Amtsgelübde lautet: „<i>Ihr als (gewählte Gemeindepräsidentin oder gewählter Gemeindepräsident, gewählte Vorstandsmitglieder, gewählte Mitglieder des Gemeindeparlamentes, gewählte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, gewählte Mitglieder des Schulrates) gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle</i></p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet.“ Die Worte des Amtsgelübdes lauten: „Ich gelobe es.“</p>	<p><i>Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet.“</i> Die Worte des Amtsgelübdes lauten: „<i>Ich gelobe es.</i>“</p>
<p>Art. 5 <i>Parlamentspräsidium, Aufgaben</i></p> <p>Das Parlamentspräsidium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. setzt in Absprache mit dem Gemeindepräsidium die Traktandenliste fest und lädt das Parlament ein;</li> <li>b. traktandiert bei Geschäften, welche gemäss Artikel 68 Abs. 2 der Vorberatung unterliegen, die Wahl einer Vorberatungskommission;</li> <li>c. leitet die Sitzungen des Parlaments und des Parlamentsbüros;</li> <li>d. genehmigt in Beratungen einzelner Geschäfte den Auftritt von Personen, welche weder einer Behörde noch der Verwaltung der Gemeinde angehören;</li> <li>e. überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung;</li> <li>f. unterzeichnet im Namen des Parlaments zusammen mit dem Aktuariat;</li> <li>g. vertritt das Parlament nach aussen.</li> </ul>	<p>aArt. 21 <i>Vorsitz</i></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeparlamentspräsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Setzt in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste fest und lädt das Gemeindeparlament ein;</li> <li>b) leitet die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes;</li> <li>c) überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung;</li> <li>d) unterzeichnet im Namen des Gemeindeparlamentes zusammen mit dem Protokollführer;</li> <li>e) vertritt das Gemeindeparlament nach aussen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p><sup>3</sup> [...]</p>
<p>Art. 6 <i>Parlamentsbüro, Zusammensetzung</i></p> <p><sup>1</sup> Das Parlamentsbüro besteht aus dem Parlamentspräsidium, dem Parlamentsvizepräsidium und zwei Parlamentsmitgliedern, welche gleichzeitig als Stimmzählende amten.</p> <p><sup>2</sup> Das Aktuariat nimmt an den Sitzungen des Parlamentsbüros mit beratender Stimme teil.</p>	<p>aArt. 36 <i>Gemeindeparlamentsbüro</i></p> <p>Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jedes Jahres ein Gemeindeparlamentsbüro. Dieses besteht aus dem Gemeindeparlamentspräsidenten und dem Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten sowie aus zwei Mitgliedern des Gemeindeparlamentes. Der Protokollführer hat beratende Stimme.</p>
<p>Art. 7 <i>Parlamentsbüro, Aufgaben</i></p> <p><sup>1</sup> Das Parlamentsbüro entscheidet bei Geschäften, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, ob sie durch eine Vorberatungskommission vorberaten werden sollen.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlamentsbüro behandelt und genehmigt auf der Grundlage der Behandlung im</p>	<p>aArt. 37 <i>Botschaften an das Volk</i></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlamentsbüro behandelt die vom Gemeindevorstand vorgelegten Botschaften und genehmigt, unter Zuzug des zuständigen Gemeindevorstandmitgliedes, die Botschaft an das Volk. Dabei sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Gemeindeparlamentes angemessen zu</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Parlament und unter Zuzug des zuständigen Gemeindevorstandsmitglieds die Botschaften für Urnenabstimmungen. Dabei sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Parlaments angemessen zu berücksichtigen. Erheblich ist eine Minderheit, wenn fünf Parlamentsmitglieder einen Standpunkt vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Botschaften zu Initiativen und Referenden sind die Standpunkte von Komitees angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Das Parlamentsbüro entscheidet über die Form der Bereinigung bei sprachlichen oder inhaltlichen Änderungen und Ungereimtheiten in Beschlüssen des Parlaments. Bei materiellen Unklarheiten ist das Geschäft nochmals dem Parlament zu unterbreiten.</p> <p><sup>5</sup> Das Parlamentsbüro prüft und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode.</p>	<p>berücksichtigen. Erheblich ist eine Minderheit dann, wenn fünf Mitglieder des Parlamentes einen Standpunkt vertreten.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p>aArt. 38 <i>Weitere Aufgaben</i></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparkamentsbüro prüft und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode.</p> <p><sup>2</sup> Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 36 der Gemeindeverfassung überprüft der Protokollführer alle im Gemeindeparkament verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungereimtheit ist dem Gemeindeparkamentspräsidenten unverzüglich vorzulegen. Das Gemeindeparkamentsbüro entscheidet über die Form der Bereinigung. Bei materiellen Unklarheiten ist das Geschäft nochmals dem Gemeindeparkament zu unterbreiten.</p>
<p>Art. 8 <i>Aktuariat, Aufgaben</i></p> <p><sup>1</sup> Das Aktuariat führt das Protokoll der Sitzungen des Parlaments und des Parlamentsbüros. Die Gemeindeganzlei führt das Sekretariat des Gemeindeparkamentes und stellt das Aktuariat.</p> <p><sup>2</sup> Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 36 der Gemeindeverfassung überprüft das Aktuariat alle im Parlament verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungereimtheit ist dem Parlamentspräsidium unverzüglich zur Bereinigung durch das Parlamentsbüro vorzulegen.</p>	<p>aArt. 20 <i>Parlamentsbetrieb</i></p> <p>Der Aktuar führt das Protokoll der Parlamentsitzungen und leitet das Stimm- und Wahlbüro. Die Gemeindeganzlei führt das Sekretariat des Gemeindeparkamentes.</p> <p>aArt. 37 <i>Botschaften an das Volk</i></p> <p><sup>2</sup> Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 36 der Gemeindeverfassung überprüft der Protokollführer alle im Gemeindeparkament verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungereimtheit ist dem Gemeindeparkamentspräsidenten unverzüglich vorzulegen. [...]</p>
<p>Art. 9 <i>Amtsauer</i></p>	<p>aArt. 48 <i>Wahl des Präsidiums</i></p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Die Amtsdauer des Parlamentspräsidiums, des Parlamentsvizepräsidiums und der Mitglieder des Parlamentsbüros beträgt ein Jahr.</p>	<p>Das Gemeindeparlament wählt für die Dauer eines Jahres:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Gemeindeparlamentspräsidenten</li> <li>b. den Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten</li> <li>c. zwei Mitglieder des Gemeindeparlamentsbüros, welche gleichzeitig als Stimmzähler des Gemeindeparlaments amten.</li> </ul> <p>aArt. 49 Wahl Aktuariat</p> <p>Das Gemeindeparlament wählt das Aktuariat.</p>
<p><b>Art. 10 <i>Ausstand</i></b></p> <p><sup>1</sup> Parlamentsmitglieder und Mitglieder des Gemeindevorstandes geben das Vorliegen eines Ausstandsgrundes dem Parlamentspräsidium vor Beginn der Beratung unaufgefordert bekannt. Massgebend für die Beurteilung von Ausstandsgründen sind die Artikel 15 und 17 der Gemeindeverfassung.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Behandlung von Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet das Parlament. Ist ein Parlamentsmitglied betroffen, stimmt es nicht mit.</p> <p><sup>4</sup> Ein Parlamentsmitglied, das bei Sachgeschäften in den Ausstand zu treten hat, kann sich vorgängig der Beratung kurz äussern und sachbezogene Fragen des Parlaments beantworten.</p>	<p><b>aArt. 28 <i>Ausstand</i></b></p> <p><sup>1</sup> Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem Gemeindeparlamentspräsidenten unaufgefordert bekannt zu geben. Über Ausstandsfragen wird vor Beginn eines jeden Geschäftes im Ausstande des oder der betroffenen Mitglieder entschieden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Beurteilung der Frage, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist, finden die Art. 15 und 17 der Gemeindeverfassung Anwendung. Dieselben Ausstandsgründe gelten auch für die Gemeindevorstandsmitglieder sowie für den Aktuar.</p> <p><sup>3</sup> Bei Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p><sup>4</sup> Ein Mitglied des Gemeindeparlaments, das bei Sachgeschäften in den Ausstand zu treten hat, kann sich vorgängig der Beratung kurz äussern und sachbezogene Fragen des Gemeindeparlaments beantworten. Es hat in der Folge den Platz vor der Abstimmung zu verlassen.</p>
<b>III. Parlamentssitzungen</b>	
<p><b>Art. 11 <i>Sitzungsplan</i></b></p> <p>Das Parlament legt jeweils in der letzten Sitzung des Jahres den Sitzungsplan für das kommende Jahr fest.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>
<p><b>Art. 12 <i>Ordentliche Sitzungen</i></b></p>	<p><b>aArt. 12 <i>Gemeindeparlamentssitzungen</i></b></p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Das Parlament versammelt sich auf Einladung des Parlamentspräsidiums an den im Sitzungsplan festgelegten Daten.</p>	<p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament versammelt sich auf Einladung des Gemeindeparlamentspräsidenten an den vom Gemeindeparlament festgelegten Sitzungsdaten.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p>
<p><b>Art. 13 Ausserordentliche Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Parlamentspräsidium beruft das Parlament ein, wenn mindestens sieben Parlamentsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Zudem beruft das Parlamentspräsidium auf Antrag des Gemeindevorstandes eine Sitzung ein.</p>	<p><b>aArt. 13 Ausserordentliche Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeparlamentspräsident beruft das Gemeindeparlament ein, wenn mindestens sieben Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Zudem kann der Gemeindeparlamentspräsident auf Antrag des Gemeindevorstandes eine Sitzung anberaumen.</p>
<p><b>Art. 14 Publikation von Sitzungsdaten und Verhandlungsgegenständen</b></p> <p>Der Sitzungstermin sowie die Verhandlungsgegenstände sind rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde bekanntzugeben.</p>	<p><b>aArt. 12 Gemeindeparlamentssitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Der Sitzungstermin sowie die Traktanden sind rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan und im Internet der Gemeinde bekanntzugeben.</p>
<p><b>Art. 15 Einladungen und Sitzungsunterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einladung der Parlamentsmitglieder und des Gemeindevorstandes erfolgt schriftlich oder elektronisch, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung, unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften und Berichte.</p> <p><sup>2</sup> Für dringliche Geschäfte kann die Frist für Einladung, Mitteilungen und Unterlagen bis auf fünf Tage vor der Sitzung verkürzt werden.</p>	<p><b>aArt. 14 Einladung, Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einladung des Gemeindeparlamentes und des Gemeindevorstandes erfolgt schriftlich oder elektronisch, spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften und Berichte. Mitteilungen und Unterlagen für dringliche Geschäfte sind fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p>
<p><b>Art. 16 Aktenauflage</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung von den Parlamentsmitgliedern bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind dringliche Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden, deren Inhalt aber für die</p>	<p><b>aArt. 16 Aktenauflage</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten spätestens 14 Tage vor der Sitzung von den Parlamentsmitgliedern bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind dringliche Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden, deren Inhalt aber für die</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Behandlung eines Geschäfts wesentlich sein kann, sind von der Auflagepflicht ausgenommen. Deren Inhalt ist jedoch unter Wahrung dieser Interessen und der Rechte Dritter in geeigneter Form darzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Mit den Akten ist jeweils ein Verzeichnis der offenen Geschäfte aufzulegen.</p> <p><sup>4</sup> Anstelle der Auflage von Akten und Protokollen kann die elektronische Zustellung oder die Veröffentlichung in einem für alle Parlamentsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten.</p>	<p>Behandlung eines Geschäfts wesentlich sein kann, sind von der Auflagepflicht ausgenommen. Deren Inhalt ist jedoch unter Wahrung dieser Interessen und der Rechte Dritter in geeigneter Form darzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Mit den Akten ist jeweils ein Verzeichnis der offenen Geschäfte aufzulegen.</p> <p>aArt. 15 <i>Form</i></p> <p><sup>1</sup> Mitteilungen und Geschäfte an die Mitglieder des Gemeindeparlamentes können auf elektronischem Weg zugestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle der Auflage von Akten und Protokollen kann die Publikation in einem für alle Parlamentsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten.</p>
<p>Art. 17 <i>Auskünfte an Parlamentsmitglieder ausserhalb von Sitzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Für Auskünfte wenden sich die Parlamentsmitglieder an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes.</p> <p><sup>2</sup> Für untergeordnete, insbesondere technische Anfragen sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem verantwortlichen Mitglied des Gemeindevorstandes ermächtigt, den Parlamentsmitgliedern Auskunft zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Art. 38 der Gemeindeverfassung bleibt vorbehalten.</p>	<p>aArt. 19 <i>Auskunftserteilung</i></p> <p><sup>1</sup> Für Auskünfte wenden sich die Parlamentsmitglieder an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes.</p> <p><sup>2</sup> Für untergeordnete, insbesondere technische Anfragen sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem verantwortlichen Mitglied des Gemeindevorstandes ermächtigt, den Parlamentsmitgliedern Auskunft zu erteilen.</p>
<p>Art. 18 <i>Teilnahmepflicht an Sitzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Gemeindevorstandsmitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit an den Parlamentssitzungen teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Parlamentspräsidium abzumelden.</p>	<p>aArt. 14 <i>Einladung, Teilnahme</i></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes ist die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindeparlamentes verbindlich. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind gehalten, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Gemeindeparlamentes teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sind Entschuldigungen zuhanden</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
	des Gemeindeparlamentspräsidenten an die Gemeindkanzlei zu richten.
<p>Art. 19 <i>Beschlussfähigkeit des Parlaments</i></p> <p><sup>1</sup> Das Parlament ist beschlussfähig, wenn elf Parlamentsmitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>	<i>Keine entsprechende Bestimmung</i>
<p>Art. 20 <i>Öffentlichkeit der Sitzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p>	<p>aArt. 17 <i>Öffentlichkeit</i></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeindeparlaments sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Die Diskussion und der Beschluss finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Abstimmung entschieden.</p>
<p>Art. 21 <i>Bild- und Tonaufnahmen, Übertragungen</i></p> <p><sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von Parlamentsitzungen sind nur mit der Einwilligung des Parlamentsbüros erlaubt. Sie dürfen den Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Über solche Bewilligungen ist das Parlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	<p>aArt. 18 <i>Bild- und Tonaufnahmen</i></p> <p><sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen sind nur mit der Einwilligung des Parlaments erlaubt. Sie dürfen den Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p>
<b>IV. Beratungen</b>	
<p>Art. 22 <i>Sprache, Ablauf der Sitzung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen im Parlament werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlamentspräsidium eröffnet die Parlaments-sitzung. Es folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Begrüssung und Mitteilungen des Parlamentspräsidiums;</li> <li>b. Genehmigung der Traktandenliste;</li> <li>c. Beratung der Geschäfte.</li> </ul>	<p>aArt. 21 <i>Vorsitz</i></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Bei Verhinderung des Gemeindeparlamentspräsidenten und des Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten übernimmt der letzte Gemeindeparlamentspräsident den Vorsitz. Ist dies nicht möglich, wählt das Gemeindeparlament einen Tagespräsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Wünscht der Gemeindeparlamentspräsident als Mitglied des Gemeindeparlamentes</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p><sup>3</sup> Bei Verhinderung des Parlamentspräsidiums und des Parlamentsvizepräsidiums übernimmt das amtsälteste Parlamentsmitglied den Vorsitz.</p> <p><sup>4</sup> Wünscht das Parlamentspräsidium als Parlamentsmitglied zu sprechen oder Anträge zu stellen, so hat es den Vorsitz an das Parlamentsvizepräsidium abzutreten, im Verhinderungsfall an das amtsälteste Parlamentsmitglied.</p>	<p>zu sprechen oder Anträge zu stellen, so hat er den Vorsitz an den Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten abzutreten, im Verhinderungsfall an den letzten Gemeindeparlamentspräsidenten im Amt. Ist dies nicht möglich, wählt das Gemeindeparlament einen Tagespräsidenten.</p>
<p>Art. 23 <i>Verschiebung eines Geschäfts</i></p> <p>Das Parlament kann bei der Genehmigung der Traktandenliste die Verschiebung der Beratung eines Geschäfts auf eine nächste Parlamentssitzung beschliessen.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>
<p>Art. 24 <i>Beginn der Beratung</i></p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn eines jeden Traktandums verliest das Parlamentspräsidium die Anträge des Gemeindevorstandes und der Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Begehren eines Parlamentsmitglieds werden weitere Aktenstücke verlesen. Anstelle des Verlesens kann die Aufnahme ins Protokoll verlangt werden.</p>	<p>aArt. 23 <i>Verlesung Anträge</i></p> <p>Zu Beginn eines jeden Traktandums verliest der Gemeindeparlamentspräsident die Anträge des Gemeindevorstandes und der Kommissionen. Auf besonderes Begehren werden weitere Aktenstücke verlesen.</p>
<p>Art. 25 <i>Eintreten</i></p> <p><sup>1</sup> Das Parlament berät zunächst darüber, ob es auf ein Geschäft eintreten will.</p> <p><sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Initiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Urnenabstimmung oder des Parlaments fällt, sowie bei Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeindevorstand das Geschäft nicht mehr zurückziehen und es folgt die Detailberatung.</p> <p><sup>4</sup> Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.</p>	<p>aArt. 24 <i>Eintreten</i></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament berät zunächst darüber, ob es auf ein Geschäft eintreten will. Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, so ist es als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Initiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Volksabstimmung oder des Gemeindeparlamentes fällt, sowie bei Budget, Geschäftsbericht, Jahresrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeindevorstand das Geschäft nicht mehr zurückziehen.</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
	<p>aArt. 23 <i>Verlesung, Anträge</i></p> <p>Zu Beginn eines jeden Traktandums verliest der Gemeindeparlaments-präsident die Anträge des Gemeindevorstandes und der Kommissionen. [...]</p>
<p>Art. 26 <i>Rückweisung</i></p> <p><sup>1</sup> Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Gemeindevorstand oder an eine Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p><sup>2</sup> Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand oder die Kommission ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten.</p> <p><sup>4</sup> Das Parlamentsbüro kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>
<p>Art. 27 <i>Detailberatung, Vorgehen, Zweite Lesung</i></p> <p><sup>1</sup> Ist Eintreten ohne Rückweisung beschlossen, folgt die Detailberatung.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlament kann beschliessen, ein Geschäft artikelweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament kann eine zweite Lesung beschliessen. In diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.</p>	<p>aArt. 25 <i>Detailberatung, Vorgehen</i></p> <p><sup>1</sup> Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren kann das Gemeindeparlament eine zweite Lesung beschliessen; in diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.</p>
<p>Art. 28 <i>Anträge</i></p> <p>Anträge sind mündlich zu begründen und auf Aufforderung des Parlamentspräsidiums schriftlich nachzureichen.</p>	<p>aArt. 29 <i>Form der Anträge</i></p> <p>Anträge sind mündlich zu begründen und auf Aufforderung schriftlich einzureichen.</p>
<p>Art. 29 <i>Allgemeine Diskussion</i></p> <p>Das Parlamentspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei vorberatenen Geschäften,</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.	
<p>Art. 30 <i>Vorgehen bei vorberatenen Geschäften</i></p> <p>Wurde ein Geschäft durch eine Kommission vorberaten, erteilt das Parlamentspräsidium das Wort zuerst dem Kommissionspräsidium und anschliessend den übrigen Kommissionsmitgliedern. Nach der Stellungnahme durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied folgt die allgemeine Diskussion. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.</p>	<p>aArt. 26 <i>Prozedere bei vorberatenen Geschäften</i></p> <p>Wurde ein Geschäft durch eine Kommission vorberaten, erteilt der Gemeindeparlamentspräsident zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort und anschliessend den übrigen Kommissionsmitgliedern. Nach der Stellungnahme durch das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes folgt die allgemeine Diskussion. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.</p>
<p>Art. 31 <i>Wortmeldungen bei Initiativen</i></p> <p>Bei der Behandlung von Initiativen ist den Komitees Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zu geben, sofern ihr Standpunkt im Parlament nicht vertreten wird.</p>	<p>aArt. 37 <i>Botschaften an das Volk</i></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Bei der Behandlung von Initiativen und Referenden ist den Komitees Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zu geben, sofern ihr Standpunkt im Parlament nicht vertreten wird.</p>
<p>Art. 32 <i>Voten, Wortentzug</i></p> <p><sup>1</sup> Ein Parlamentsmitglied darf beim Votum vom Parlamentspräsidium nur unterbrochen werden, wenn das Parlamentsmitglied abschweift, sich ehrverletzend äussert, sich wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies sonst zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Nach zweimaliger Mahnung kann das Parlamentspräsidium dem Parlamentsmitglied das Wort entziehen oder das Parlamentsmitglied von der Sitzung ausschliessen. Erhebt das Parlamentsmitglied dagegen Einsprache, entscheidet das Parlament ohne Diskussion.</p> <p><sup>3</sup> Dieselbe Regelung gilt bei Voten von Gemeindevorstandsmitgliedern und anderen Votanten.</p>	<p>aArt. 27 <i>Voten, Wortentzug</i></p> <p>Ein Redner darf beim Votum nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch den Gemeindeparlamentspräsidenten, sofern der Redner abschweift, sich ehrverletzend äussert, sich wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies sonst zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist. Nach zweimaliger Mahnung kann der Gemeindeparlamentspräsident dem Redner das Wort entziehen oder das entsprechende Mitglied von der Sitzung ausschliessen. Erhebt der Redner dagegen Einsprache, entscheidet das Gemeindeparlament ohne Diskussion.</p>
<p>Art. 33 <i>Ordnungsanträge, Schluss der Beratung</i></p>	<p>aArt. 30 <i>Ordnungsanträge</i></p> <p>Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlungen (Verschiebung,</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p><sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Beratung (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung etc.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.</p> <p><sup>2</sup> Wird mit dem Ordnungsantrag der Schluss der Beratung verlangt, wird darüber sofort abgestimmt. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder zustimmen.</p>	<p>Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung etc.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.</p> <p>aArt. 31 <i>Schluss der Diskussion</i></p> <p>Wird mit dem Ordnungsantrag der Schluss der Diskussion verlangt, wird darüber sofort abgestimmt. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer 2/3 Mehrheit.</p>
<p>Art. 34 <i>Rückkommensantrag</i></p> <p><sup>1</sup> Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Rückkommensantrag benötigt zu seiner Annahme fünf Stimmen. Das Parlamentspräsidium kann die Behandlung eines Geschäfts, auf welches das Parlament zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.</p>	<p>aArt. 32 <i>Rückkommensantrag</i></p> <p>Ein Rückkommensantrag benötigt zu seiner Annahme fünf Stimmen. Der Gemeindeparlamentspräsident kann die Behandlung eines Geschäfts, auf welches das Parlament zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.</p>
<p>Art. 35 <i>Wiedererwägung</i></p> <p>Bis zum Schluss jeder Sitzung können zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder verlangen, dass ein verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.</p>	<p>aArt. 33 <i>Wiedererwägung</i></p> <p>Bis zum Schluss jeder Sitzung können 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangen, dass ein verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.</p>
<p>Art. 36 <i>Protokollerklärungen</i></p> <p>Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst worden ist.</p>	<p>aArt. 34 <i>Protokollerklärungen</i></p> <p>Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst worden ist.</p>
<p>Art. 37 <i>Erklärungen des Gemeindevorstandes</i></p> <p>Der Gemeindevorstand kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten abgeben.</p>	<p>aArt. 22 <i>Erklärungen des Gemeindevorstands</i></p> <p>Der Gemeindevorstand kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten abgeben.</p>
<p><b>V. Wahlen und Abstimmungen</b></p>	

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Art. 38 <i>Stimmpflicht, Stimm- und Wahlbüro des Gemeindeparlamentes</i></p> <p><sup>1</sup> Jedes Parlamentsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Enthaltung ist nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählenden bilden zusammen mit dem Parlamentspräsidium und dem Aktuariat das Stimm- und Wahlbüro.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>
<p>Art. 39 <i>Wahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung erfolgen die Wahlen nach dem relativen Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Parlamentsmitglied geheime Wahl verlangt wird.</p> <p><sup>3</sup> In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.</p> <p><sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht gegeben, erfolgt geheime Wahl.»</p> <p><sup>5</sup> Das Parlamentspräsidium wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmgleichheit zieht es das Los.</p>	<p>aArt. 47 <i>Relatives Mehr</i></p> <p>Gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung erfolgen die Wahlen nach dem relativen Mehr.</p> <p>aArt. 51 <i>Einzelwahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Parlamentes geheime Wahl verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.</p>
<p>Art. 40 <i>Abstimmungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Stimme wird in der Regel durch Handheben abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen von fünf Parlamentsmitgliedern muss geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt werden.</p> <p><sup>3</sup> Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, gilt derjenige Vorschlag als angenommen, auf welchen die Mehrheit der Stimmen entfällt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die Namen der Abstimmenden mit ihrer Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen.</p>	<p>aArt. 44 <i>Vorgehen bei Abstimmungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Stimme wird in der Regel durch Handheben abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen von fünf anwesenden Mitgliedern kann geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt werden.</p> <p><sup>3</sup> Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, gilt derjenige Vorschlag als genehmigt, auf welchen die Mehrheit der Stimmen entfällt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die Namen der Abstimmenden mit ihrer Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen.</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Art. 41 <i>Feststellung des Abstimmungsresultats</i></p> <p>Gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung gilt für Abstimmungen das relative Mehr. Das Abstimmungsresultat ist festzuhalten.</p>	<p>aArt. 45 <i>Resultatermittlung bei Abstimmungen</i></p> <p>Gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung gilt für Abstimmungen das relative Mehr. Das Gegenmehr ist festzuhalten.</p>
<p>Art. 42 <i>Stichentscheid des Parlamentspräsidiums</i></p> <p>Das Parlamentspräsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt es den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.</p>	<p>aArt. 46 <i>Stichentscheid</i></p> <p>Der Gemeindeparlamentspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme</p>
<p>Art. 43 <i>Bekanntgabe der Anträge</i></p> <p><sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt das Parlamentspräsidium die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Parlament sogleich bereinigt.</p> <p><sup>2</sup> Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Fall als Beschluss. Lautet der Antrag auf Kenntnisnahme, findet ebenfalls keine Abstimmung statt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Abstimmung unerlässlich.</p>	<p>aArt. 41 <i>Bekanntgabe der Anträge</i></p> <p><sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt der Gemeindeparlamentspräsident dem Gemeindeparlament die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Gemeindeparlament sogleich bereinigt.</p> <p><sup>2</sup> Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Fall als Beschluss. Lautet der Antrag auf Kenntnisnahme, findet ebenfalls keine Abstimmung statt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, ist eine Abstimmung unerlässlich.</p>
<p>Art. 44 <i>Abstimmungsmodus</i></p> <p><sup>1</sup> Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>2</sup> Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Parlamentsmitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt der Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrigbleibenden Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.</p>	<p>aArt. 42 <i>Abstimmungsmodus</i></p> <p><sup>1</sup> Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p><sup>2</sup> Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt der Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig bleibenden Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Art. 45 <i>Zusammengesetzte Anträge</i></p> <p>Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen, sofern ein Parlamentsmitglied dies verlangt.</p>	<p>aArt. 43 <i>Zusammengesetzte Anträge</i></p> <p>Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen, sofern ein Mitglied dies verlangt.</p>
<p>Art. 46 <i>Schlussabstimmung</i></p> <p>Am Ende der Beratung wird, vorbehaltlich einer zweiten Lesung oder von Wiedererwägungen, eine Abstimmung über den Hauptantrag oder über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung durchgeführt.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>
<p><b>VI. Parlamentarische Vorstösse</b></p>	
<p>Art. 47 <i>Allgemeines</i></p> <p><sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufträge;</li> <li>b. Anfragen;</li> <li>c. Anregungen;</li> <li>d. Resolutionen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Aufträge können nur während der Sitzungen eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Anfragen, Anregungen und Resolutionsanträge sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aktuariat einzureichen, welche sie unverzüglich an das Parlamentspräsidium, den Gemeindevorstand und alle Parlamentsmitglieder weiterleitet.</p>	<p>aArt. 52 <i>Grundsatz</i></p> <p><sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufträge</li> <li>b) Anfragen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.</p> <p><sup>3</sup> Aufträge können nur während den Sitzungen eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Anfragen können auch der Gemeindkanzlei eingereicht werden, welche sie unverzüglich an den Gemeindeparlamentspräsidenten weiterleitet.</p> <p>aArt. 59 <i>Resolution</i></p> <p><sup>2</sup> Ein Resolutionsantrag muss 10 Tage vor einer Gemeindeparlamentssitzung beim Gemeindeparlamentspräsidenten sowie bei der Gemeindkanzlei eingereicht werden. Die Gemeindkanzlei besorgt die Weiterleitung des Resolutionsantrages an alle Mitglieder des Parlamentes sowie zur Kenntnisnahme an den Gemeindevorstand.</p>
<p>Art. 48 <i>Auftrag, Gegenstand</i></p>	<p>aArt. 53 <i>Begriff</i></p> <p>a) Aufträge</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Ein Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf, dem Parlament den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer allgemein verbindlichen Verordnung oder eines Parlamentsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder auf dem Gebiete der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden.</p>	<p>Ein Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf, dem Gemeindeparlament den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer allgemein verbindlichen Verordnung oder eines Gemeindeparlamentsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden.</p>
<p>Art. 49 <i>Auftrag, Verfahren</i></p> <p><sup>1</sup> Ein den Auftrag mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied begründet den Auftrag mündlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erstattet dem Parlament spätestens an der nächsten Sitzung nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zum Auftrag.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen.</p> <p><sup>4</sup> Der Text des Auftrages kann auf Antrag aus der Mitte des Parlamentes oder des Gemeindevorstandes geändert werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Unterzeichnenden können durch Mehrheitsbeschluss:</p> <p>a) den Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen im Parlament zurückziehen;</p> <p>b) eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes des Auftrages und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug des Auftrages ist diesfalls ausgeschlossen.</p> <p>Für die Meinungsbildung der Unterzeichnenden kann die Behandlung im Parlament unterbrochen werden.</p>	<p>aArt. 54 <i>Beratung</i></p> <p>a) Auftrag</p> <p>1. Das Gemeindeparlament beschliesst, ob der Auftrag dem Gemeindevorstand zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen oder abgelehnt wird oder ob der Vorstoss infolge Erledigung abgeschrieben werden kann.</p> <p>2. [...]</p>
<p>Art. 50 <i>Auftrag, Beratung</i></p> <p><sup>1</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Auftrag vom Gemeindevorstand oder aus der</p>	<p>aArt. 55 <i>Behandlung</i></p> <p>b) Anfrage</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Mitte des Parlaments bekämpft oder Diskussion vom Parlament beschlossen wird.</p> <p><sup>2</sup> Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Aufträge gleichzeitig beraten werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist ein Auftrag im Zeitpunkt der Beratung im Parlament vollzogen, kann der Auftrag mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.</p> <p><sup>4</sup> Am Schluss der Beratung beschliesst das Parlament, ob der Vorstoss dem Gemeindevorstand zu überweisen oder abzulehnen ist.</p>	<p>1. Der Gemeindevorstand erstattet dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und stellt zu Aufträgen Antrag.</p> <p>2. Der Gemeindevorstand kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen.</p> <p>aArt. 54 <i>Beratung</i></p> <p>a) Auftrag</p> <p>1. [...]</p> <p>2. Ist ein Auftrag zum Zeitpunkt der Beratung im Gemeindevorstand vollzogen, kann er mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.</p>
<p>Art. 51 <i>Anfrage, Gegenstand</i></p> <p>Mit der Anfrage kann vom Gemeindevorstand Auskunft über wichtige Bereiche der Gemeindeverwaltung verlangt werden.</p>	<p>aArt. 53 <i>Begriff</i></p> <p>b) Anfrage:</p> <p>Mit der Anfrage kann vom Gemeindevorstand Auskunft über wichtige Bereiche der Gemeindeverwaltung verlangt werden.</p>
<p>Art. 52 <i>Anfrage, Verfahren</i></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bei Anfragen kann sich das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied von der Antwort als befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Diskussion findet statt, wenn sie von einem Parlamentsmitglied verlangt wird.</p>	<p>aArt. 54 <i>Beratung</i></p> <p>b) Anfrage</p> <p>1. Bei Anfragen kann sich das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied als befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.</p> <p>2. Die Diskussion findet statt, wenn sie von einem Parlamentsmitglied verlangt wird.</p> <p>aArt. 55 <i>Behandlung</i></p> <p>b) Anfrage</p> <p>Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage schriftlich.</p>
<p>Art. 53 <i>Anregung, Gegenstand</i></p> <p>Mit der Anregung gemäss Art. 37 der Gemeindeverfassung kann jedes Mitglied des Gemeindeparlaments diesem Antrag in eigener Zuständigkeit stellen.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p><b>Art. 54    <i>Anregung, Verfahren</i></b></p> <p><sup>1</sup> Die Anregungen sind dem Gemeindevorstand zur Stellungnahme zu überweisen. Das Gemeindeparlament kann dem Gemeindevorstand für die Stellungnahme eine Frist setzen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament befindet an einer nächsten Sitzung nach der Einreichung einer Anregung, unter Würdigung der Stellungnahme des Gemeindevorstandes, ob diese erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorbereitung beauftragt werden soll.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine Kommission beauftragt, legt das Parlament eine Frist fest, innert der sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p>
<p><b>Art. 55        <i>Resolutionen, Gegenstand, Beschlussfassung</i></b></p> <p>Mit einer Resolution wird eine Stellungnahme des Parlaments beschlossen. Eine Resolution benötigt eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder.</p>	<p><b>aArt. 59    <i>Resolution</i></b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Gemeindeparlamentsmitglied hat das Recht, einzeln oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern, eine Stellungnahme des Gemeindeparlamentes in Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p>
<p><b>Art. 56        <i>Fristen für Anfragen und Resolutionen</i></b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand nimmt zu Anfragen und Resolutionsanträgen schriftlich bis zur nächsten Parlamentssitzung Stellung.</p> <p><sup>2</sup> Kann der Gemeindevorstand die Frist aus wichtigen Gründen nicht einhalten, hat er vor deren Ablauf dem Parlament Bericht zu erstatten und Fristerstreckung zu beantragen.</p>	<p><b>aArt. 56    <i>Fristen</i></b></p> <p><sup>1</sup> Aufträge und Anfragen sind an einer der folgenden Sitzungen, spätestens innert drei Monaten nach der Bekanntgabe der Einreichung durch den Gemeindeparlamentspräsidenten im Rat zu behandeln. Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand kann das Gemeindeparlament auch die sofortige Behandlung beschliessen. Die Frist ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeindeparlament an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist zur Behandlung vorgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Auftrag überwiesen, setzt das Gemeindeparlament dem Gemeindevorstand eine Frist an, innert welcher das Geschäft wieder vor das Gemeindeparlament gebracht werden muss. Wird keine Frist angesetzt, so</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
	<p>gilt eine Frist von sechs Monaten ab Beschlussfassung.</p> <p><sup>3</sup> Kann der Gemeindevorstand eine der vorerwähnten Fristen aus wichtigen Gründen nicht einhalten, hat er vor deren Ablauf dem Gemeindeparlament Bericht zu erstatten. Dieses kann die Frist sodann angemessen erstrecken. Sie ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeindeparlament zur Behandlung an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist vorgelegt wird.</p>
<p>Art. 57 <i>Bericht zu hängigen Vorstössen</i></p> <p>Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Parlament einmal jährlich einen Bericht zu den hängigen Vorstössen.</p>	<p>aArt. 58 <i>Bericht zu hängigen Vorstössen</i></p> <p>Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Gemeindeparlament einmal jährlich einen Bericht zu den hängigen Vorstössen.</p>
<p>Art. 58 <i>Fragestunde</i></p> <p><sup>1</sup> Anlässlich jeder Parlamentssitzung findet bei Bedarf im Anschluss an die ordentlichen Verhandlungsgegenstände eine Fragestunde statt.</p> <p><sup>2</sup> Fragen können von Parlamentsmitgliedern und Kommissionen eingereicht werden. Sie können vor dem Sitzungstag dem Gemeindevorstand schriftlich zugestellt oder mündlich im Rahmen der Fragestunde an ihn gerichtet werden. Sie dürfen nur einen Sachbereich betreffen und müssen sich einfach beantworten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Die vorgängig schriftlich eingereichten Fragen werden den Parlamentsmitgliedern am Anfang der Parlamentssitzung schriftlich vorgelegt. Die Beantwortung der schriftlich und mündlich gestellten Fragen erfolgt mündlich durch den Gemeindevorstand. Einmaliges Nachfragen durch den Fragesteller ist gestattet. Es findet keine Diskussion statt.</p> <p><sup>4</sup> Fragen, die mündlich im Rahmen der Fragestunde gestellt werden und für welche weitergehende Abklärungen des Gemeindevorstandes erforderlich sind, beantwortet der Gemeindevorstand an der folgenden Parlamentssitzung im Rahmen der Fragestunde.</p>	<p>aArt. 57 <i>Fragestunde</i></p> <p><sup>1</sup> Anlässlich jeder Gemeindeparlamentssitzung findet bei Bedarf im Anschluss an die ordentlichen Traktanden eine Fragestunde statt.</p> <p><sup>2</sup> Fragen können von Parlamentsmitgliedern, Kommissionen gemäss dieser Verordnung oder der GPK eingereicht werden. Sie können vor dem Sitzungstag dem Gemeindevorstand schriftlich zugehen oder mündlich im Rahmen der Fragestunde an den Gemeindevorstand gestellt werden, einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Die vorgängig schriftlich eingereichten Fragen werden den Parlamentsmitgliedern am Anfang der entsprechenden Sitzung schriftlich vorgelegt. Die Beantwortung der schriftlich und mündlich gestellten Fragen erfolgt mündlich durch den Gemeindevorstand. Einmaliges Nachfragen durch den Fragesteller ist gestattet. Es findet keine Diskussion statt.</p> <p><sup>4</sup> Fragen, die mündlich im Rahmen der Fragestunde gestellt werden und für welche weitergehende Abklärungen des Gemeindevorstandes erforderlich sind, beantwortet der Gemeindevorstand an der darauffolgenden</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
	Parlamentssitzung im Rahmen der Fragestunde.
<p>Art. 59 <i>Informationen des Gemeindevorstandes</i></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert das Parlament in jeder Sitzung über aktuelle Entwicklungen der Gemeinde und anstehende Planungen des Gemeindevorstandes.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt von ihm zu präsentierende Unterlagen, wie Folien, den Parlamentsmitgliedern spätestens zwei Tage vor der Parlamentssitzung zu.</p>	<i>Keine entsprechende Bestimmung</i>
<b>VII. Petitionen an das Parlament</b>	
<p>Art. 60 <i>Petition, Einreichung, Behandlung</i></p> <p><sup>1</sup> Eine an das Parlament gerichtete Petition ist dem Aktuariat einzureichen. Sie wird in Abstimmung mit dem Parlamentspräsidium für die nächste oder übernächste Sitzung traktandiert und zusammen mit den übrigen Akten bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlament kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Petition auf Antrag eines Parlamentsmitgliedes an den Gemeindevorstand überweisen. Der Gemeindevorstand hat spätestens innert drei Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament entscheidet, ob und gegebenenfalls, wie es der Petition Folge geben will. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 56 der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>4</sup> Fällt die Behandlung einer Petition nicht in die Zuständigkeit des Parlaments, überweist sie das Parlamentspräsidium an die als zuständig erachtete Behörde.</p>	<p>aArt. 60 <i>Petition</i></p> <p><sup>1</sup> Eine an das Gemeindeparlament gerichtete Petition wird für die nächste oder übernächste Sitzung traktandiert und zusammen mit den übrigen Akten bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Petition auf Antrag eines Parlamentsmitglieds an den Gemeindevorstand überweisen. Der Gemeindevorstand hat spätestens innert drei Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindeparlament entscheidet, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge geben will. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 56 der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>4</sup> Fällt die Behandlung einer Petition nicht in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes, überweist sie der Gemeindeparlamentspräsident an die als zuständig erachtete Behörde.</p>
<b>VIII. Protokoll und Veröffentlichung</b>	
<p>Art. 61 <i>Tonaufnahme der Sitzungen</i></p> <p>Das Aktuariat zeichnet den Ton der Sitzungen auf. Diese Tonaufnahme bildet Bestandteil des Protokolls.</p>	<p>aArt. 18 <i>Bild- und Tonaufnahmen</i></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Der Aktuar kann amtliche Tonaufnahmen der Parlamentssitzungen aufzeichnen. Diese</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Nach erfolgter Protokollgenehmigung durch das zuständige Organ werden Ton- und Beschlussprotokoll auf der Homepage der Gemeinde Arosa veröffentlicht.</p>	<p>Tonaufnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil des Protokolls und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.</p>
<p><b>Art. 62 Protokollierung</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Beratungen des Parlaments wird auf der Grundlage der Tonaufnahme ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden, der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Parlamentsmitglieder;</li> <li>b. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;</li> <li>c. die Anträge mit dem Hinweis auf die Botschaften des Gemeindevorstandes und mit den Namen der antragstellenden Parlamentsmitglieder sowie die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenzahlen, soweit diese festgestellt wurden, und das Abstimmungsergebnis bei Namensaufruf;</li> <li>d. das Ergebnis von Wahlen;</li> <li>e. Protokollerklärungen;</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeganzlei sammelt Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Parlamentssitzungen.</p>	<p><b>aArt. 61 Protokollierung</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Parlaments wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden, der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Parlamentsmitglieder;</li> <li>b. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;</li> <li>c. die Anträge mit dem Hinweis auf die Botschaften des Gemeindevorstandes und mit den Namen der antragstellenden Mitglieder sowie die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenzahlen, soweit diese festgestellt wurden, und das Abstimmungsergebnis bei Namensaufruf;</li> <li>d. Protokollerklärungen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sodann sind durch die Gemeindeganzlei Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Parlamentsverhandlungen zu sammeln.</p>
<p><b>Art. 63 Zustellung und Auflage</b></p> <p>Das Protokoll wird den Parlaments- und Gemeindevorstandsmitgliedern innert vier Wochen nach der Sitzung elektronisch zugestellt und mit den Akten der nächsten Parlamentssitzung zur Einsicht aufgelegt.</p>	<p><b>aArt. 62 Auflage</b></p> <p>Das Protokoll wird den Parlaments- und Vorstandsmitgliedern elektronisch zugestellt und mit den Akten der nächsten Sitzung zur Einsicht aufgelegt.</p>
<p><b>Art. 64 Genehmigung</b></p> <p>Das Protokoll, ausgenommen das Protokoll der letzten Sitzung einer Amtsperiode, wird zu Beginn der nächsten Parlamentssitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.</p>	<p><b>aArt. 63 Genehmigung</b></p> <p>Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>Art. 65 <i>Veröffentlichung der Beschlüsse und Urnenbotschaften</i></p> <p>Das Aktuariat sorgt für die Publikation im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Parlamentsbeschlüsse, unter Hinweis auf Beschwerde- und Referendumsfristen;</li> <li>b. der vom Parlament zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedeten und vom Parlamentsbüro bereinigten Botschaften.</li> </ul>	<p>aArt. 64 <i>Publikation der Beschlüsse</i></p> <p>Die Gemeindekanzlei sorgt für die Publikation der Gemeindeparlamentsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und des gesamten Protokolls auf der Homepage der Gemeinde Arosa.</p>
<b>IX. Kommissionen</b>	
<p>Art. 66 <i>Wahlorgan für Kommissionen</i></p> <p><sup>1</sup> Das Parlament wählt sowohl die parlamentarischen Kommissionen als auch diejenigen gemäss Artikel 36 Ziff. 8. der Gemeindeverfassung.</p> <p><sup>2</sup> Bei parlamentarischen Kommissionen wählt das Parlament das Kommissionspräsidium.</p>	<p>aArt. 50 <i>Übrige Wahlen</i></p> <p>Das Gemeindeparlament wählt sowohl die parlamentarischen Kommissionen als auch diejenigen gemäss Art. 36 Ziff. 8. der Gemeindeverfassung.</p>
<p>Art. 67 <i>Ständige Kommissionen</i></p> <p>Das Parlament kann jederzeit ständige Kommissionen bestellen und sie aufheben. Es bestimmt die Aufgaben und die Grösse der Kommission, soweit letztere nicht durch Gesetz, Verordnung oder Geschäftsordnung bestimmt ist. Es kann für einzelne oder mehrere Kommissionen Reglemente erlassen.</p>	<p>aArt. 40 <i>Ständige Kommissionen</i></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder und den Präsidenten der ständigen Kommissionen. Es kann jederzeit ständige Kommissionen bestellen oder bestehende aufheben. Es bestimmt die Kommissionsgrösse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind. Es kann für einzelne oder mehrere Kommissionen Reglemente erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes des Gemeindevorstandes über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.</p>
<p>Art. 68 <i>Vorberatungskommissionen</i></p> <p><sup>1</sup> Das Parlament setzt zur Vorberatung und Antragstellung eine vorberatende Kommission aus drei bis fünf Mitgliedern, einschliesslich Kommissionspräsidium, ein:</p>	<p>aArt. 39 <i>Vorberatungskommissionen</i></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Sie besteht aus drei bis fünf</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p>a) für Geschäfte, die nach Art. 30 Ziff. 2 sowie Ziff. 4 bis 7 der Gemeindeverfassung von der Urnengemeinde zu beschliessen sind;</p> <p>b) für Gesetze und allgemein verbindliche Verordnungen nach Art. 30 Ziff. 3 und Art. 36 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung, sofern das Parlamentsbüro aufgrund der Bedeutung des Geschäfts nicht beschliesst, auf die Einsetzung einer vorberatenden Kommission zu verzichten;</p> <p>c) auf Antrag des Parlamentsbüros für Geschäfte, die nach Art. 30 Ziff. 8 sowie Art. 40 der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlament oder das Parlamentsbüro kann für weitere Geschäfte des Parlaments eine vorberatende Kommission einsetzen.»</p>	<p>Mitgliedern inklusive Präsidium, welche vom Gemeindeparlament gewählt werden.</p> <p><b>Vernehmlassung Gemeindevorstand:</b></p> <p><b>Der Gemeindevorstand bevorzugt eine Kann-Formulierung für die Einsetzung von Vorberatungskommissionen. Falls am vorgeschlagenen Wortlaut festgehalten werden soll, wird beantragt, einen Passus einzufügen, der in jedem Fall die Möglichkeit auf den Verzicht der Einsetzung einer Vorberatungskommission einräumt. Grund dafür ist, dass unter Umständen dringliche Geschäfte, wie z. B. die von den Umweltschutzorganisationen geforderte Änderung am Schutzreglement Plessur im Rahmen des KW Pradapunt, wegen dieser Regelung nur verzögert behandelt werden können.</b></p>
<p>Art. 69    <i>Gemeinsame Bestimmungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst, mit Ausnahme des Kommissionspräsidiums.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen können Mitglieder des Gemeindevorstandes und anderer Gemeindeorgane, Dritte und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung beiziehen. Im Rahmen der Kommissionsarbeiten können von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unter deren Einbezug in die Kommissionssitzung Auskünfte eingeholt werden, wobei die Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes nicht verletzt werden dürfen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind befugt, Gutachten einzuholen. Die Kostenvoranschläge sind durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.</p>	<p>aArt. 39    <i>Vorberatungskommissionen</i></p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen können Mitglieder des Gemeindevorstandes, Dritte und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung beiziehen. Im Rahmen der Kommissionsarbeiten können von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unter deren Einbezug in die Kommissionssitzung Auskünfte eingeholt werden, wobei die Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes nicht verletzt werden dürfen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind befugt, Gutachten einzuholen.</p>
<p>Art. 70    <i>Beschlussfassung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Das Kommissionspräsidium hat den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Enthaltung ist nicht zulässig.</p>	<p>aArt. 35    <i>Kommissionen</i></p> <p>Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Kommissionspräsident hat den Stichentscheid. Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
<p><sup>3</sup> Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p>	<p>Mitglieder des Gemeindeparlaments können in Kommissionen gewählt werden.</p>
<p>Art. 71 <i>Protokollführung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen bestimmen eine Protokollführung. Diese führt mindestens ein Beschlussprotokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokolle sind der Gemeindekanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.</p> <p><sup>4</sup> Die Parlamentsmitglieder und die Gemeindevorstandsmitglieder haben Einsicht in die genehmigten Protokolle.</p> <p><sup>5</sup> Für umfangreiche Geschäfte können die Kommissionen dem Gemeindevorstand beantragen, Verwaltungsmitarbeitende für die Protokollführung abzustellen.</p>	<p><i>Keine entsprechende Bestimmung</i></p> <p><u>Vernehmlassung Gemeindevorstand:</u>  <u>Der Gemeindevorstand beantragt, auf Abs. 5 zu verzichten, um den Verwaltungsapparat nicht weiter aufzublasen.</u></p>
<p><b>X. Inkrafttreten</b></p>	
<p>Art. 72 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. Februar 2013 mit seitherigen Änderungen und tritt mit Beschluss durch das Parlament vom xx.xx.xxxx unverzüglich in Kraft.</p>	<p>-</p>
<p><b>Anhang: Weggelassene Artikel</b></p>	
	<p>aArt. 1 <i>Zielsetzung</i></p> <p>Diese Geschäftsordnung regelt das formelle Vorgehen des Gemeindeparlamentes der Gemeinde Arosa zur Erreichung der übergeordneten Ziele nach Art. 4 der Gemeindeverfassung. Sie regelt die Abläufe und definiert und aktualisiert die verfassungsmässigen Aufgaben der Gemeindebehörden unter Einbezug der Planungen sowie die Abgrenzungen im Sinne der Gewaltenteilung.</p>
	<p>aArt. 3 <i>Verfahrensvorschriften</i></p>

Geschäftsordnung Parlament (neu)	Geschäftsordnung Parlament (bisher)
	Diese Verfahrensvorschriften für das Gemeindepartament gelten sinngemäss für alle Gemeindebehörden und Kommissionen, soweit nicht durch Gemeindebeschluss Sonderregelungen zur Anwendung kommen.
	aArt. 4 <i>Gleichstellung der Geschlechter</i> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.



Gemeinde Arosa

## Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Wahl Hans-Andrea Patt, Castiel, als Vertreter des  
Alpbetriebs Urden in der Kommission Alpen und  
Weiden im Schanfigg

---

### Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Wahl von Hans-Andrea Patt, Castiel, als Vertreter des Alpbetriebs Urden in der Kommission Alpen und Weiden im Schanfigg zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:

  
Yvonne Altmann

Der Gemeindeschreiber:

  
Jan Diener

  
**Arosa**

# Erläuternder Bericht

## 1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Alpen und Weiden der Gemeinde sieht unter Art.11 eine Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg (KAWS) vor. Diese Kommission besteht aus je einem Vertreter der Gemeinde, der Bürgergemeinde und Forst Arosa. Dazu je ein Vertreter der Alpbetriebe Arosa, Fanin, Peist und Urden sowie dem Allmendbetrieb Langwies. Gemäss Art. 17 kann jeder Alp- und Allmendbetrieb dem Gemeindevorstand eine Person zur Wahl in die Kommission vorschlagen. Die Wahlen der ständigen Kommissionen erfolgen gemäss Art. 36, Ziffer 8 der Gemeindeverfassung und liegen in der Befugnis des Gemeindeparlaments.

An der Sitzung vom 23. November 2017 wurden die Kommissionsmitglieder der Alp- und Allmendbetriebe zum ersten Mal durch das Parlament gewählt. Bei der Kommission handelt es sich um eine ständige Kommission.

Die Kommission für Alpen und Weiden im Schanfigg setzt sich per 1. Januar 2025 wie folgt zusammen:

Alpbetrieb Arosa	Markus Lüscher, Arosa
Alpbetrieb Fanin	Ulrich Michael, Pagig
Alpbetrieb Peist	Markus Gadiant, Peist
Alpbetrieb Urden	Christian Patt-Stoffel, Castiel
Allmendbetrieb Langwies	David Zippert, Langwies
Gemeindevorstand Arosa	Roger Moser
Arosa Forst Werk	Urs Küng
Bürgergemeinde Arosa	Markus Lüscher

## 2. Rücktritt Christian Patt-Stoffel, Castiel und Wahlvorschlag Hans-Andrea Patt, Castiel

Gemäss Protokoll der Alpversammlung Urden vom 07. Mai 2025 hat Christian Patt-Stoffel, Castiel, seinen Rücktritt als Vertreter in der Kommission für Alpen und Weiden im Schanfigg gegeben.

Neu wurde Hans-Andrea Patt, Castiel, als Vertreter des Alpbetriebs Urden in der Kommission für Alpen und Weiden im Schanfigg vorgeschlagen und von der Alpversammlung Urden einstimmig gewählt.

## 3. Vorberatung durch den Gemeindevorstand und Antrag an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Alpen und Weiden der Gemeinde Arosa ist jeder Alp- und Allmendbetrieb gemäss Art. 16 des gleichen Gesetzes berechtigt, dem Gemeindevorstand eine Person zur Wahl in die Kommission für Alpen und Weiden Schanfigg vorzuschlagen.

Der Gemeindevorstand hat den Wahlvorschlag der Alpversammlung Urden von Hans-Andrea Patt, Castiel, an der Sitzung vom 09. Juli 2025 gutgeheissen und das Geschäft zuhanden des Gemeindeparlaments verabschiedet.

Das Parlament ist gemäss Gemeindeverfassung Art. 36 Abs. 8 befugt, die Mitglieder der ständigen Kommissionen zu wählen.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeindeparlament dem Wahlvorschlag zuzustimmen.